



Sonderpädagogisches Reglement der Schule Bauma

vom 6. Dezember 2022



Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätzliches.....	4
A. Gesetzliche Grundlagen und Empfehlungen.....	6
II. Die Förderangebote.....	7
A. Integrative Förderung Kindergarten- und Primarstufe.....	7
1. Angebot.....	7
2. Zielgruppe und Formen der IF.....	8
3. Ressourcen und Organisation IF Kindergarten- und Primarstufe.....	10
4. Abläufe und Verfahren IF Kindergarten- und Primarstufe.....	10
B. Integrative Förderung Sekundarstufe.....	13
1. Ressourcen und Organisation IF Sekundarstufe.....	13
2. Abläufe und Verfahren IF Sekundarstufe.....	15
C. Lese-Rechtschreibstörung- Prophylaxe.....	17
D. Begabungs- und Begabtenförderung.....	17
1. Angebote und Zielgruppe.....	17
2. Ressourcen und Organisation.....	19
3. Abläufe und Verfahren.....	19
E. Deutsch als Zweitsprache.....	20
1. Angebot, Zielgruppe und Formen.....	20
2. Ressourcen und Organisation.....	22
F. Therapien.....	24
1. Logopädie.....	24
2. Psychomotorik Therapie.....	26
3. Psychotherapie.....	27
4. Audiopädagogische Angebote.....	28
5. Angebote bei Sehbeeinträchtigungen.....	29
6. Ressourcen und Organisation.....	30
III. Sonderschulung.....	31
A. Zielgruppe und Formen.....	31
B. Integrierte Sonderschulung in Kindergarten- und Primarstufe.....	33
1. Angebot, Ziele und Zuständigkeiten bei ISR.....	33
2. Ablauf und Verfahren der ISR.....	35
C. Integrierte Sonderschulung in der Sekundarstufe.....	36
1. Angebot, Ziele und Zuständigkeiten bei ISR Sekundarstufe.....	36
2. Ablauf und Verfahren der ISR Sek.....	38
3. Berufswahl und Anschlusslösungen nach ISR.....	39
D. Externe Sonderschulung in einer Sonderschuleinrichtung.....	41
E. Einzelunterricht.....	41



F. Finanzierung der Sonderschulung	42
IV. Gemeindeeigene Unterstützungsangebote	43
A. Frühförderung	43
B. Flüchtlingskinder	44
1. Konzept Integration Flüchtlingskinder	44
2. Ressourcen und Organisation	48
V. Nachteilsausgleich	48
VI. Das Verfahren „Schulisches Standortgespräch“	50
VII. Zusammenarbeit	51
A. Schulinterne Zusammenarbeit	51
1. Fallbezogene Zusammenarbeit	51
2. Teamteaching	53
3. Fachteam und Fachteam+ (mit SPD)	53
4. Kollegiale Zusammenarbeit	55
B. Zusammenarbeit mit Fachstellen	56
1. Der Schulpsychologische Dienst	56
2. Schulsozialarbeit SSA	57
VIII. Informationen und Datenschutz	59
IX. Zuständigkeit und Steuerung	60
A. Schulpflege	60
B. Die Schulleitung	60
X. Finanzen und Controlling	62
A. Ressourcen	62
B. Zuständigkeiten Finanzen und Controlling	65
XI. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	67
XII. Schlussbestimmungen	68
XIII. Anhang	69
A. Abkürzungen	69
B. Zuweisung zu Sonderpädagogischer Massnahme	70
C. Ablaufschema Regelangebot	71
D. Ablaufschema Sonderschulung	72
E. Ablaufschema Integration Flüchtlingskinder	73



I. Grundsätzliches

Vorbemerkung	<p>Art. 1 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschliesslich die männliche Form verwendet. Die Aussagen richten sich immer an die entsprechenden Personen beiderlei Geschlechts.</p>
Gesamtkonzept	<p>Art. 2 ¹Das sonderpädagogische Reglement der Schule Bauma regelt - mit Fokus auf die Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen - die Grundhaltung, die pädagogische Ausrichtung, die Angebote, die Zusammenarbeit, die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, die Ressourcen, die Strukturen und die Verfahren und Abläufe in der Schule Bauma. ²Das sonderpädagogische Reglement ist ein Gesamtkonzept und hat für alle Schuleinheiten Gültigkeit.</p>
Grundhaltung	<p>Art. 3 Grundhaltung:</p> <ol style="list-style-type: none">Die Schule Bauma hat eine offene Haltung gegenüber der Vielfalt.Jedes Kind hat das Recht auf eine angemessene Schulung und Förderung.Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen werden an der Schule Bauma möglichst innerhalb der Regelklasse gefördert.Ziel ist es, die Schüler am gesellschaftlichen Leben partizipieren zu lassen und geeignete Anschlusslösungen zu ermöglichen.Die individuellen Voraussetzungen und Stärken der Schüler werden wahrgenommen und anerkannt.Die sonderpädagogischen Fördermassnahmen werden gezielt eingesetzt und fördern die Entwicklungs- und Leistungsfähigkeit der Schüler angemessen. Sie sollen den Schülern helfen, Beeinträchtigungen zu überwinden bzw. damit leben zu lernen.Die Grenzen der Integrierbarkeit und die Chancen einer zeitlichen Separation werden in Bezug auf die individuelle Entwicklung des Kindes sowie den sozialen Kontext der Regelklasse berücksichtigt.Es findet innerhalb der Schule Bauma ein regelmässiger Austausch über die pädagogische Grundhaltung statt.
Integrative Didaktik	<p>Art. 4 Integrative Didaktik:</p> <ol style="list-style-type: none">Alle Beteiligten respektieren die Verschiedenheit der Schüler im Lernen. Sie pflegen einen wertschätzenden Umgang.Die Schule schafft eine Lernumgebung, in welcher die Schüler ihre Lern- und Selbstkompetenzen erweitern und Freude am Lernen entwickeln können. Sie erfahren sich als selbstwirksam.Es werden integrative und individualisierende Unterrichtsformen eingesetzt.



- d) Für das sonderpädagogische Personal werden die Fahrzeiten zwischen den Schulhäusern in den Pensenvereinbarungen nicht angerechnet.
- e) Neu anzustellende sonderpädagogische Fachpersonen sollten deshalb die Bereitschaft haben, auch an verschiedenen Orten zu arbeiten.
- f) Der Unterricht ist mit dem neuen Lehrplan koordiniert, schülerzentriert, individualisierend, methodisch vielfältig und situativ.
- g) Die Schule Bauma pflegt kooperative Lernformen (Arbeiten in unterschiedlich zusammengesetzten Gruppen, klasseninterne und klassenübergreifende Projekte, Lernpartnerschaften usw.) und kooperatives Problemlösen (gemeinsam verantwortete Regeln, Klassenrat usw.). Überfachliche Kompetenzen im emotionalen und sozialen Bereich aller Kinder sollen gefördert und die Integration der Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen angemessen unterstützt werden.

Zusammenarbeit

Art. 5

Zusammenarbeit:

- a) Bei der Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen werden die Angebote durch die Zusammenarbeit aller Beteiligten vernetzt und aufeinander abgestimmt.
- b) Ausgebildete Fachpersonen unterstützen und beraten die Klassenlehrperson mit ihren heilpädagogischen, bzw. therapeutischen Kompetenzen.
- c) Die Funktionen und Aufgaben der verschiedenen Beteiligten sind transparent und klar. Die Verantwortlichkeiten, die Informationsflüsse und Abläufe sind geregelt. Damit werden jeder Einzelne und die Schule als Ganzes gestärkt.
- d) Gegenseitiges Verständnis, Toleranz, Rücksicht und Respekt sind wichtige Voraussetzungen für eine konstruktive, geregelte und informelle Zusammenarbeit. Ziel ist, diese unkompliziert, effizient und ressourcenschonend zu gestalten.

Prävention

Art. 6

Die frühe Erfassung von besonderen pädagogischen Bedürfnissen und entsprechende Fördermassnahmen werden präventiv eingesetzt. Präventiven Massnahmen wird bereits vor Schuleintritt besondere Beachtung geschenkt.

Zuweisung

Art. 7

¹Die Zuweisung zu einer sonderpädagogischen Massnahme ist immer zeitlich limitiert. Sie basiert auf einer aktuellen Bedürfnisanalyse (Schulisches Standortgespräch) und einer Reflexion im Fachteam.

²Es sind pädagogische Förderziele zu formulieren, welche durch die Massnahme erreicht werden sollen.

³Vor einer Beschlussfassung über eine allfällige Verlängerung der Massnahme ist die Zielerreichung zu evaluieren.



Umgang mit Ressourcen	<p>Art. 8</p> <p>¹Für eine erfolgreiche Integration stellt die Schule im Rahmen ihrer Möglichkeiten angepasste Rahmenbedingungen in den Bereichen Raum, Zeit und Stellenprozente zur Verfügung.</p> <p>²Es werden im Regelschulbereich gleichzeitig maximal zwei sonderpädagogische Massnahmen durchgeführt (betrifft DaZ oder Klassenassistenz nicht).</p> <p>³Die Feinverteilung der sonderpädagogischen Ressourcen ist innerhalb der Schuleinheit periodisch zu thematisieren. Die Ressourcen sind flexibel einzusetzen, damit möglichst viele Schüler sinnvoll davon profitieren können.</p>
Sonderschulung	<p>Art. 9</p> <p>Schüler mit einer Behinderung oder einem verstärkten Förderbedarf werden wenn möglich im Rahmen der integrierten Sonderschulung individuell gefördert und unterstützt oder bei Bedarf zum Wohl des einzelnen Schülers und/oder der Regelklasse einer spezialisierten Sonderschule zugewiesen.</p>
Nachteilsausgleich	<p>Art. 10</p> <p>Um behinderungsbedingte Einschränkungen zu kompensieren oder zu verringern kann bei ausgewiesener Beeinträchtigung ein Nachteilsausgleich beschlossen werden.</p>
Einbezug der Erziehungsberechtigten	<p>Art. 11</p> <p>¹Die Erziehungsberechtigten werden in die Prozesse, welche ihre Kinder betreffen, miteinbezogen und wirken mit. Es wird eine konstruktive, lösungsorientierte Zusammenarbeit mit gegenseitigem Verständnis angestrebt, damit die Eltern Entscheide mitverantworten und mittragen.</p> <p>²Über Massnahmen entscheidet die Schulleitung, bzw. die Schulpflege.</p>
Qualitätssicherung	<p>Art. 12</p> <p>¹Die Qualität der sonderpädagogischen Angebote wird regelmässig mit Einbezug aller Beteiligten überprüft mit dem Ziel, aus der Praxis zu lernen und die Angebote bedarfsgerecht und angepasst an veränderte Bedingungen und Erkenntnisse weiterzuentwickeln.</p> <p>²Die Schulen pflegen einen regelmässigen Fachaustausch und es gibt periodisch Weiterbildungen zum Thema.</p>

A. Gesetzliche Grundlagen und Empfehlungen

Organisationsreglement	<p>Art. 13</p> <p>Zusätzlich zum sonderpädagogischen Reglement gelten die Vorgaben aus dem Organisationsreglement der Schule Bauma.</p>
------------------------	---



Gesetzliche Vorgaben	<p>Art. 14</p> <p>Das Sonderpädagogische Reglement basiert auf folgenden gesetzlichen Vorgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG, Behindertengleichstellungsgesetz) vom 13.12.2002 / 01.07.2020- Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25.10.2007- Volksschulgesetz (VSG) vom 7.02.2005 / 20.04.2020- Volksschulverordnung (VSV) vom 28.06.2006 / 21.10.2020- Lehrpersonalverordnung (LPV) vom 19.07.2000 / 27.10.2021- Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) vom 11.07.2007 / 6.10.2021- Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (VFISo) vom 6.10.2021- Reglement über die Ausstellung der Schulzeugnisse (Zeugnisreglement) vom 01.09.2008 / 04.12.2017- Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) vom 12.02.2007 / 25.11.2019 und die dazugehörige Verordnung (IDV)
Empfehlungen des Kantons	<p>Art. 15</p> <p>¹Für die Umsetzung und als Unterstützung stellt die Bildungsdirektion weitere Hilfsmittel und Unterlagen zur Verfügung (siehe vsa.zh.ch -> Sonderpädagogisches)</p> <p>²Dieses Reglement bezieht sich auf folgende Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none">- Handreichungen des Volksschulamtes (VSA) zur Umsetzung des Volksschulgesetzes "Angebote für Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen" vom Dezember 2007 (Ordner 3).- Handreichung Informations- und Datenschutzgesetz (IDG)- Handreichung integrierte Sonderschulung (ISR) im Kanton Zürich vom Dezember 2018 (VSA)- Nachteilsausgleich bei der Leistungsbeurteilung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung in der Volksschule- DaZ im Kindergarten Grundlagen (VSA)

II. Die Förderangebote

A. Integrative Förderung Kindergarten- und Primarstufe

1. Angebot

Zweck	<p>Art. 16</p> <p>¹Die Integrative Förderung (IF) unterstützt und ergänzt die Arbeit der Klassenlehrpersonen bei der Schulung von Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, so dass möglichst viele dieser Kinder und Jugendlichen integrativ in ihren Regelklassen geschult werden können.</p> <p>²Besondere Bedürfnisse oder besondere Stärken werden so früh wie möglich erfasst, um eine auf das einzelne Kind abgestimmte Förderung anzustreben.</p>
-------	---



IF Kindergarten	<p>Art. 17 Die Integrative Förderung in der Kindergartenstufe hat die Förderung grundlegender Kompetenzen in allen Entwicklungs- und Lernbereichen zum Ziel.</p>
Übertritt in die Primarstufe mit Integrativer Förderung	<p>Art. 18 Schüler, die zum Zeitpunkt des regulären Übertritts in die Primarstufe den Lernanforderungen in der ersten Klasse noch nicht gewachsen sind, und für die der Verbleib im Kindergarten nicht angebracht ist, werden im Rahmen der Integrativen Förderung in der ersten Klasse gefördert.</p>
IF Primarstufe	<p>Art. 19 In der Primarstufe besteht das Hauptziel in der Begleitung und Unterstützung der Lernenden beim Aufbau und der Festigung von grundlegenden Kompetenzen in den zentralen Entwicklungs- und Lernbereichen. Besonderes Gewicht kommt dabei den Unterrichtsreichen Sprachen (insbesondere Deutsch) und Mathematik zu.</p>

2. Zielgruppe und Formen der IF

Formen der IF	<p>Art. 20 Formen der IF bietet der Schulische Heilpädagoge (SHP) auf vier Ebenen an:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ebene Lehrperson- Ebene Klasse oder Gruppe- Ebene Schüler- Ebene Eltern
Ebene Lehrperson	<p>Art. 21 Der SHP berät und unterstützt die Lehrperson bei Bedarf bei der Planung, Durchführung und Nachbereitung des Unterrichts. Dazu gehören:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Auswahl geeigneter Unterrichtsmethodenb) Auswahl und Bereitstellung geeigneter Fördermaterialienc) Unterstützung der Lehrperson in der Vor- und Nachbereitung des Unterrichtsd) Förderdiagnostische Abklärungen und Beobachtungene) Erstellen einer prozessorientierten Förderplanung für einzelne Schüler und die gemeinsame Umsetzungf) Festhalten des Förderverlaufs im Lehreroffice bei allen Kindern mit Einzelmaßnahmeng) Beratung und Unterstützung im Umgang mit schwierigem Verhalten, Lernproblemen oder anspruchsvollen Unterrichtssituationenh) Beratung und Unterstützung im Kontakt mit anderen Diensteni) Unterstützung in der Elternarbeit
Ebene Klasse oder Gruppe	<p>Art. 22 Entsprechend dem Fördersetting und den Zielsetzungen arbeitet der SHP mit der Lehrperson, mit der ganzen Klasse oder einer Gruppe im Rahmen von Teamteaching zusammen.</p>



- a) Lektionen werden von der Lehrperson und dem SHP inhaltlich und methodisch gemeinsam vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet.
- b) Der SHP arbeitet innerhalb des Unterrichts mit.
- c) Der SHP übernimmt eine Halbklassse oder Fördergruppe innerhalb des gleichen Unterrichtsgegenstandes.
- d) Der SHP fördert Schüler in Fördergruppen oder in Ausnahmefällen einzeln.

Ebene Schüler

Art. 23

¹Schüler mit spezifischen Schwächen, schwierigem Verhalten oder in Krisensituationen, aber auch Schüler mit Stärken und Begabungen können vom IF Angebot profitieren. IF kann in den folgenden ICF - Bereichen wirken:

- Allgemeines Lernen
- Spracherwerb und Begriffsbildung
- Lesen und Schreiben
- Mathematisches Lernen
- Umgang mit Anforderungen
- Kommunikation
- Bewegung und Mobilität
- Für sich selbst sorgen
- Umgang mit Menschen
- Freizeit, Erholung und Gemeinschaft

²Die Unterstützung oder Beratung kann im Rahmen der IF in der Klasse situativ oder aufgrund eines Standortgesprächs mit festgelegten Förderzielen und einer prozessorientierten Förderplanung erfolgen.

Elternarbeit

Art. 24

¹Der SHP unterstützt und berät die Lehrpersonen bei der Elternarbeit. Er nimmt bei Bedarf an Elterngesprächen teil.

²Der zuständige SHP ist in der Regel an Elternabenden anwesend.

Individuelle Lernziele

Art. 25

Können die Lernziele in einem Unterrichtsgegenstand nicht erreicht werden, werden im Rahmen des schulischen Standortgesprächs individuelle Lern- und Förderziele gesetzt, die sich sowohl an den Lern- und Entwicklungszielen der jeweiligen Stufe und Klasse als auch an den individuellen Voraussetzungen der Schüler orientieren.

Lernzielanpassung

Art. 26

Das Abweichen von der Lernzielverpflichtung wird nur mit Zurückhaltung und unter Einbezug des Schulpsychologischen Beratungsdienstes oder weiteren Fachpersonen vereinbart.

Dispensation von Fächern

Art. 27

Dispensationen sind in der Volksschulverordnung § 29 VSV geregelt.



3. Ressourcen und Organisation IF Kindergarten- und Primarstufe

Verteilung der VZE durch Schulpflege	Art. 28 Die Schulpflege, Ressort Personal, stellt auf Antrag der Schulleitung dem VSA den Antrag, nicht beanspruchte VZE der Therapien für IF einzusetzen.
Schulleitung verteilt IF - Lektionen nach Bedarf	Art. 29 ¹ Die Verteilung der zugesprochen IF Ressourcen auf die Klassen in der Schuleinheit liegt in der Verantwortung der Schulleitung. Dem flexiblen Einsatz der Ressourcen kommt hohe Bedeutung zu, diese werden nach Bedarf eingesetzt. ² Bei ausserordentlich hohem Bedarf in einer Klasse kann die Schulleitung bei Einverständnis der Schulpflege, Ressort Personal, beim VSA zusätzliche IF-Ressourcen für diese Klasse beantragen.
Verantwortung SHP	Art. 30 ¹ Der SHP erstellt für die Schüler des IF Settings 3 einen Förderplan, und stellt diesen der Klassenlehrperson im Lehreroffice zur Verfügung. ² Der SHP ist zuständig für die Aufbereitung und Bereitstellung der speziellen Fördermaterialien.
Qualifizierte Fachpersonen	Art. 31 IF wird durch ausgebildete EDK anerkannte Schulische Heilpädagogen (SHP) angeboten. Ist dies nicht der Fall, fordert die Schule Bauma eine Nachqualifikation.

4. Abläufe und Verfahren IF Kindergarten- und Primarstufe

IF Setting 1	Art. 32 IF Setting 1: IF im Rahmen des Klassenunterrichts. a) Situative Unterstützung im Rahmen des Teamteachings oder in Kleingruppen. b) Die Eltern wurden an einem Elternabend über die Arbeit des SHP im Klassenverband informiert. c) IF wird nicht als Einzelmassnahme angeordnet. Es ist kein SSG notwendig.
IF Setting 2	Art. 33 IF Setting 2: Regelmässige Teilnahme am Klassen IF oder in Fördergruppen. a) Weiterarbeit an den Klassenlernzielen; partiell individuelle Unterstützung durch IF sinnvoll oder notwendig. b) IF wird als Einzelmassnahme angeordnet. Ein SSG findet nach Bedarf statt. c) Für Schüler des Settings 2 werden stichwortartige Dokumentationen erstellt und im Lehreroffice zur Verfügung gestellt.



IF Setting 3	<p>Art. 34 IF Setting 3:</p> <ol style="list-style-type: none">Festlegung von individuellen Lern- oder Förderzielen in einem oder mehreren UnterrichtsgegenständenUnterstützung durch IF mit individueller Förderplanung (auch im sozialen Bereich). Lernbericht statt Noten in Fächern mit individuellen Lernzielen.IF wird als Einzelmassnahme angeordnet, es wird eine individuelle Förderplanung erstellt.Ein SSG ist notwendig.
Zuweisung	<p>Art. 35</p> <p>¹Für die Zuweisung zur Integrativen Förderung ist das Verfahren "Schulische Standortgespräche" massgebend.</p> <p>²Sind sich alle Beteiligten im Standortgespräch einig, dass ein Schüler durch integrative Förderung unterstützt werden soll, stellt die Klassenlehrperson einen Antrag an die Schulleitung.</p> <p>³Im SSG - Protokoll (Antrag) des Schulischen Standortgesprächs müssen die Situation des Kindes, die Begründung für die sonderpädagogische Massnahme, deren Form, Umfang und voraussichtliche Dauer sowie die geplanten Förderziele, welche im Standortgespräch formuliert und im Protokoll festgehalten worden sind, beschrieben sein.</p> <p>⁴Die Schulleitung entscheidet, ob und wie die Massnahmen im Rahmen der Ressourcen umgesetzt werden.</p> <p>⁵Bei Uneinigkeit entscheidet die Schulpflege.</p>
Schulpsychologische Abklärung	<p>Art. 36</p> <p>Eine Schulpsychologische Abklärung wird von der Schulleitung eingeleitet. Dies erfordert eine Fallbesprechung im Fachteam. Eine SPD-Abklärung ist angezeigt, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none">Unklarheiten vorhanden sind, die weder durch Förderdiagnostische Abklärungen durch den SHP noch mit einer Besprechung in einem SSG beantwortet werden können.von den Beteiligten keine Einigung über die sonderpädagogische Massnahme erzielt werden kann.Die Massnahme längerfristig notwendig bleibt (spätestens nach 2 Jahren)auf Wunsch der Eltern.
Überprüfen / Beenden	<p>Art. 37</p> <p>¹Soweit bei der Entscheidung zur Massnahme keine kürzere Frist festgelegt wurde, werden die Massnahmen und Förderziele nach Ablauf eines Jahres im Rahmen eines schulischen Standortgesprächs überprüft. Zu diesen Standortbestimmungen lädt der SHP ein. Er achtet darauf, dass alle in die Förderung involvierten Personen beteiligt werden.</p> <p>²Wird die Förderung weitergeführt, werden wenn nötig neue Ziele formuliert.</p>



Stufenübertritte	<p>Art. 38</p> <p>¹Die Prognose über den Förderbedarf eines Schülers in der Folgestufe stellt eine besondere Herausforderung dar. Bei Bedarf wird vor dem Stufenübertritt eines Kindes ein Schulisches Standortgespräch durchgeführt unter Einbezug der übernehmenden LP und SHP und evtl. der Schulleitung. Der SHP der abgebenden Stufe koordiniert die Weiterführung, den Unterbruch oder die Beendigung von Massnahmen gemäss den Vereinbarungen des Schulischen Standortgesprächs.</p> <p>²Die Informationen über die IF-Schüler werden an den Übertrittsgesprächen mit Beteiligung der abgebenden LP, SHP und allenfalls Therapeuten den aufnehmenden LP und SHP übergeben. Die Verantwortung für die Organisation des Übertrittsgesprächs hat die Schulleitung der aufnehmenden Schuleinheit.</p>
Schuleintritt nach Früherziehung	<p>Art. 39</p> <p>Tritt ein Kind mit einer vorschulischen sonderpädagogischen Massnahme (z. B. Heilpädagogische Früherziehung) in die Kindergartenstufe ein, sind die bisher tätigen Fachpersonen in die Gestaltung des Schuleintritts und die weitere Förderplanung einzubeziehen. Die Verantwortung für die Organisation des SSG zum Schuleintritt liegt bei der Schulleitung.</p>
Verantwortung	<p>Art. 40</p> <p>Die Verantwortung für die Gesamtbeurteilung und für die schulische Situation der Schüler liegt bei der Klassenlehrperson. Der SHP wird bei der Beurteilung beigezogen. Er ist verantwortlich für die Förderdiagnostik und die Förderplanung und verfasst in der Regel den Lernbericht bei Schülern mit individuellen Lernzielen. Die Zuständigkeiten der Zusammenarbeit und die Aufgabenverteilungen zwischen Lehrpersonen und SHP sind geregelt.</p>
Prozesse	<p>Art. 41</p> <p>Die Zuweisungsprozesse sind im Ablaufschema Regelangebot im Anhang beschrieben.</p>
Formulare, Dokumente	<p>Art. 42</p> <p>Für die Zuweisung und Evaluierung der sonderpädagogischen Massnahmen sind die Formulare der Schule Bauma zu verwenden:</p> <ul style="list-style-type: none">– 30-15-1-d Einladung schulisches Standortgespräch– 30-15-3-b SSG und Fachteam Protokollformular– 30-15-3-e Protokollformular Standortgespräch Kiga– 30-15-3-f Protokollformular Standortgespräch PrimarSek– 30-15-3-g Protokollformular Überprüfung der Förderziele– 30-15-3-h Antrag Sonderpädagogische Massnahmen



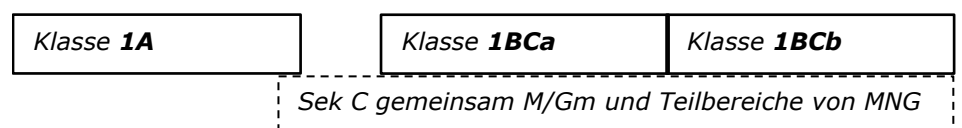
B. Integrative Förderung Sekundarstufe

1. Ressourcen und Organisation IF Sekundarstufe

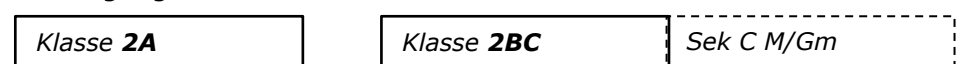
Ausgangslage	<p>Art. 43</p> <p>Die dreigeteilte Sekundarschule Bauma führt die Abteilungen A (höhere Ansprüche), B (mittlere Ansprüche) und C (Grundansprüche) in allen Fächern der Lektionstafel im Lehrplan 21. Die Sekundarschulabteilung C ist dabei in die Sekundarschulabteilung B integriert und es wird hierbei nach Möglichkeit ein niveaudifferenzierter Unterricht und in allen Fächern eine niveauspezifische Beurteilung im Klassenverband durchgeführt.</p>
Ressourcen	<p>Art. 44</p> <p>¹Auf der Sekundarstufe werden die in geringem Umfang eingesetzten IF-Ressourcen (Empfehlung VSA: 0.3 VZE/100 Schüler; 2-3 Lektionen/Jahrgang) hauptsächlich für die Förderung der Schüler in der Abteilung C verwendet. Die Ressourcen für integrierte Sonderschüler (ISR), welche meist der Abteilung C zugeordnet sind, werden in die Ressourcenplanung miteinbezogen.</p> <p>²Ebenfalls Teil der Ressourcenplanung sind auf Antrag der Schulpflege beim VSA nicht beanspruchte VZE für Therapien, welche für die IF eingesetzt werden können.</p>
Fördergruppenmodell	<p>Art. 45</p> <p>¹Die aus verschiedenen Quellen zusammengesetzten Gesamtressourcen werden vorwiegend für den Unterricht in den Fachbereichen Mathematik und Teilbereichen von MNG (Mensch/Natur/Gesellschaft) eingesetzt. Priorisiert wird dabei der Unterricht in Mathematik, welcher nach Möglichkeit für die Abteilung C separat in einer Fördergruppe angeboten wird. Hier sind erfahrungsgemäss die Leistungsunterschiede innerhalb der Sek BC-Klassen besonders gross und die Schüler schreiten mit unterschiedlichem Tempo im Unterrichtsstoff voran.</p> <p>²Bei mehreren BC-Klassen im gleichen Jahrgang werden die Schüler/-innen der Abteilung C in eine gemeinsame Fördergruppe zusammengefasst.</p>

Beispiel:

1. Jahrgang

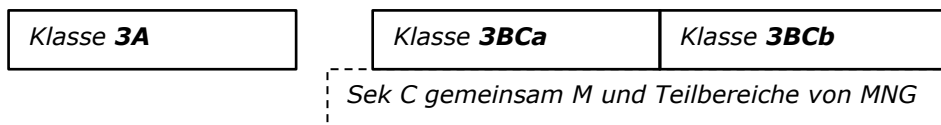


2. Jahrgang





3. Jahrgang



³Das oben dargestellte Organisationsmodell der Sekundarschule Bauma erfüllt sämtliche Anforderungen der Lektionentafel im Lehrplan 21 und auch die aktuellen Ansprüche im Bereich IF/ISR innerhalb der zur Verfügung stehenden Vollzeiteinheiten (VZE).

Kontingent für flexible Teamteaching Einsätze

Art. 46

Das Modell bleibt über mindestens ein ganzes Schuljahr bestehen. Es bietet daher wenige Möglichkeiten zu kurzfristigen und umfangreichen Ressourcenverlagerungen innerhalb des Schuljahres. Deshalb wird nach Möglichkeit und Bedarf ein kleines Kontingent an SHP-Lektionen (i.d.R. 2-3 L) für flexibel einsetzbare Teamteachingeinsätze innerhalb des Schuljahres eingeplant. Somit können in begrenztem Umfang auch Schüler aus der Abteilung B von den IF-Ressourcen profitieren.

Klassenassistentenpool

Art. 47

¹In Klassen, in welchen schwierige Voraussetzungen den Unterricht und alle Beteiligten stark belasten oder in denen einzelne Schüler in ihrem Lernen niederschwellige Unterstützung brauchen, ist der Einsatz von Klassenassistenten eine wertvolle Unterstützungsmassnahme.

²Schwierige Klassensituationen können u.a. entstehen durch Schüler mit Auffälligkeiten im Sozial-, Lern- und Arbeitsverhalten, Schüler mit einer nicht altersentsprechenden Reife oder Schüler mit Migrationshintergrund, welche Mühe mit der Sprache haben.

³Hohe Gruppen- oder Klassengrößen können ebenfalls zu einer Zusatzbelastung führen.

⁴In solchen Fällen kann die Schulleitung zur Unterstützung und Entlastung ein Kontingent an zeitlich- und zweckgebundenen Klassenassistentenstunden aus dem Klassenassistentenpool einsetzen. Die Kompetenz zur Verteilung der Stunden aus dem Klassenassistentenpool liegt bei der Schulleitungskonferenz.

Verantwortung SHP

Art. 48

¹Die Fachperson für Schulische Heilpädagogik übernimmt grundsätzlich die Gesamtverantwortung für den von ihr erteilten Unterricht in den Fachbereichen für die Abteilung C.

²In Absprache mit den Fachlehrpersonen bereitet sie ihren Unterricht vor, beurteilt die Schüler mit eigenen Lernkontrollen und ist verantwortlich für die Beurteilung des Fachbereichs im Zeugnis.

Abteilungen anstatt IF-Settings

Art. 49

¹Im Gegensatz zur Kindergarten- und Primarstufe existiert auf der Sekundarstufe kein Zuordnungsverfahren zu bestimmten IF-Settings. Die Schüler werden von den abgebenden Primarlehrpersonen einer bestimmten Abteilung (Sek A/B/C) zugeteilt.



²Die Sekundarschule kann in Absprache mit den Eltern an drei (1. Sek) bzw. zwei (2. + 3. Sek) Terminen im Schuljahr einen Abteilungswechsel vollziehen, wenn der Schüler in den meisten besuchten Fachbereichen über- oder unterfordert ist.

³Voraussetzung für einen Abteilungswechsel ist die Gesamtbeurteilung, welche sich aus einer summativen, formativen und prognostischen Beurteilung zusammensetzt.

Keine Förderplanungen für Sek C

Art. 50

Mit Ausnahme der Sonderschulungen werden keine individuellen Förderplanungen für Schüler der Abteilung C erstellt. Der SHP führt stichwortartige Dokumentationen im Lehreroffice.

Verantwortung KLP

Art. 51

¹Die Klassenlehrperson bleibt in organisatorischen und administrativen Belangen verantwortlich für die Schüler aus der Abteilung C. Sie führt die Elternabende durch und lädt die Erziehungsberechtigten zu Gesprächen ein. Der SHP nimmt bei Bedarf an den Gesprächen teil.
²Die Klassenlehrperson ist in Absprache mit dem SHP für die Zeugnisbeurteilung im Bereich der überfachlichen Kompetenzen (Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten) verantwortlich. Als Grundlage hierfür führt sie stichwortartige Dokumentationen im Lehreroffice.

2. Abläufe und Verfahren IF Sekundarstufe

Individuelle Lernziele

Art. 52

¹Die dreiteilige Struktur der Sekundarstufe mit den drei Leistungsstufen (A/B/C) ist dahingehend ausgelegt, dass in der Regel alle Schüler die Lernziele ihrer Abteilung erreichen. Falls dies über eine längere Zeit nicht gegeben ist, führt dies zu einem Abteilungswechsel.

²Bei Schülern der Abteilungen B und C besteht in Ausnahmefällen die Möglichkeit, individuelle Lern- und Förderziele zu setzen, falls die Lernziele mittelfristig nicht erreicht werden. Die Lern- und Förderziele orientieren sich an den Lern- und Entwicklungszielen der jeweiligen Klasse als auch an den individuellen Voraussetzungen der Schüler.

³Für die Abweichung von der Lernzielverpflichtung sind ein schulisches Standortgespräch mit Lernzielvereinbarung, der Notenverzicht im Zeugnis und die Erstellung eines Lernberichts zusätzlich zum Zeugnis Voraussetzung. Der Lernbericht wird von derjenigen Fachperson erstellt, in deren Fachbereich der Schüler individuelle Lernziele verfolgt.

⁴Auf die Erstellung eines Förderplans wird verzichtet. Die Abweichung von der Lernzielverpflichtung wird nur mit Zurückhaltung und unter Einbezug des Schulpsychologischen Beratungsdienstes oder weiterer Fachpersonen vereinbart.

Dispensation von Fächern

Art. 53

Dispensationen sind in der Volksschulverordnung § 29 VSV und im Dispensationsreglement der Schule geregelt.



Schulpsychologische Abklärung	<p>Art. 54</p> <p>Eine Schulpsychologische Abklärung kann von der Klassenlehrperson in Absprache mit der Schulleitung und den Erziehungsberechtigten eingeleitet werden. Dies erfordert eine Fallbesprechung im Fachteam SPD. Eine SPD-Abklärung ist angezeigt, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none">Unklarheiten vorhanden sind, die weder durch Förderdiagnostische Abklärungen durch den SHP noch mit einer Besprechung in einem SSG beantwortet werden können.von den Beteiligten keine Einigung über die sonderpädagogische Massnahme erzielt werden kann.Die Massnahme längerfristig notwendig bleibtauf Wunsch der Eltern.
Überprüfen / Beenden	<p>Art. 55</p> <p>¹Soweit bei der Entscheidung zur Massnahme keine kürzere Frist festgelegt wurde, werden die Massnahmen und Förderziele nach Ablauf eines Jahres im Rahmen eines schulischen Standortgesprächs überprüft. Zu diesen Standortbestimmungen lädt die KLP ein. Sie achtet darauf, dass alle in die Förderung involvierten Personen beteiligt werden.</p> <p>²Wird die Förderung weitergeführt, werden wenn nötig neue Ziele formuliert.</p>
Stufenübertritt Primar-Sek	<p>Art. 56</p> <p>Die Prognose über den Förderbedarf eines Schülers in der Sekundarstufe stellt eine besondere Herausforderung dar. Bei Bedarf wird vor dem Sekundarschulübertritt eines Schülers ein Schulisches Standortgespräch unter Einbezug der Sekundarschulleitung durchgeführt.</p>
Übergabesitzung Primar-Sek	<p>Art. 57</p> <p>Informationen über IF-Schüler (insbes. IF-Settings 2 und 3) werden an der jährlichen Übergabesitzung mit Beteiligung der abgebenden Lehrpersonen, SHP und den aufnehmenden LP und SHP übergeben. Die Verantwortung für die Organisation der Übergabesitzung hat die Sekundarschulleitung.</p>
Verantwortung	<p>Art. 58</p> <p>Die Verantwortung für die Gesamtbeurteilung und für die schulische Situation der Schüler in den Regelklassen liegt bei der Klassenlehrperson. Der SHP wird bei der Beurteilung der überfachlichen Kompetenzen beigezogen. Die Zuständigkeiten der Zusammenarbeit und die Aufgabenverteilungen zwischen LP und SHP sind geregelt.</p>
Regelmässiger Fachaustausch	<p>Art. 59</p> <p>Die Sekundarstufe führt drei Mal im Schuljahr einen ausführlichen Fachaustausch (sog. Integrationsteamsitzungen) unter Mitbeteiligung der Klassenlehrperson, des SHP und der Schulleitung durch. In den Integrationsteamsitzungen werden die schulischen und berufs-wahlbezogenen Fortschritte einzelner Schüler der Abteilung C besprochen.</p>



C. Lese-Rechtschreibbestörung- Prophylaxe

Angebot, Zweck	Art. 60 Kinder mit Auffälligkeiten im Bereich Lesen und Rechtschreibung sollen konkrete Förderung erhalten durch den Besuch der LRS Prophylaxe.
Zielgruppe, Form	Art. 61 Die LRS Prophylaxe richtet sich an Kinder mit Schwierigkeiten im Bereich Lesen und Rechtschreibung. Während der 3. Klasse erhalten sie die Möglichkeit einer gezielten Förderung im Umfang einer Wochenlektion.
Ressourcen, Organisation	Art. 62 ¹ Die Schule legt die gesamte Zahl der LRS Wochenlektionen fest. Über die gesamte Schule werden in der Regel drei Gruppen geführt. Die Durchführung findet an den drei Standorten Altlandenberg, Haselhalden und Sternenberg statt. ² Eine Fördergruppe besteht in der Regel aus 3 bis 8 Lernenden. ³ Die Verantwortung der Fördergruppe obliegt der entsprechenden SHP/LP, welche allfällige Transporte koordiniert und am Ende der Förderung eine Standortbestimmung durchführt.
Abläufe, Verfahren	Art. 63 ¹ Im Februar der 2. Klasse finden Reihenuntersuchungen im Fach Deutsch statt. Es sind dies das Salzburger Lesescreening und der Salzburger Lese- Rechtschreibtest. ² Die Verantwortung der Durchführung obliegt der Klassenlehrperson und der SHP. Gemeinsam erstellen sie einen Förderplan, welche den Bedarf an zusätzlicher Förderung im Bereich LRS in der Kleingruppe aufzeigt. ³ Die Auswertungsergebnisse und der Förderbedarf werden der betreffenden Co Schulleitung bis Mitte März zugestellt und mittels entsprechendem Formular Sonderpädagogische Massnahmen beantragt. ⁴ Die Therapie dauert in der Regel 1 Jahr (während der 3. Klasse). Die Schulleitung koordiniert das Angebot, grundsätzlich wird die Lektion durch eine SHP oder eine LP erteilt.

D. Begabungs- und Begabtenförderung

1. Angebote und Zielgruppe

Definition, Zweck	Art. 64 ¹ Von besonderer Begabung wird gesprochen, wenn Schüler in einem oder mehreren Entwicklungsbereichen ihrer Altersgruppe deutlich voraus sind. Der Übergang von Begabung zu besonderer Begabung ist nicht eindeutig beschreibbar. Die ausschliessliche Beschreibung einer besonderen Begabung über die Intelligenz greift zu kurz. Untersuchungen zeigen: – Eine besondere Begabung allein ist nicht ausreichend, um überdurchschnittliche Leistungen zu erbringen.
-------------------	---



- Überdurchschnittliche Leistungen sind nicht allein auf eine hohe Intelligenz zurückzuführen.

²Unter Begabtenförderung verstehen wir die Angebote und Massnahmen für begabte Schüler, deren Förderbedarf die Möglichkeiten des Regelunterrichts übersteigt.

Ziele

Art. 65

Ziele der Begabtenförderung:

- Vorhandene Begabungen der Schüler wahrnehmen und fördern
- Interessen der Schüler stärken
- Anregungen auf einem hohen Niveau ermöglichen
- Wissen und Können im Spezialgebiet der Schülerin oder des Schülers fördern.
- Eine ganzheitliche Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit bestmöglich unterstützen

Begabungsförderung innerhalb Regelklasse (IF)

Art. 66

Im Rahmen des Regelunterrichts:

- a) Individuelle Unterstützung durch IF ist sinnvoll oder notwendig. IF wird nicht als Einzelmassnahme angeordnet. Der Schüler wird nicht erfasst.
- b) Festlegung von individuellen Lern- oder Förderzielen in einem oder mehreren Unterrichtsgegenständen. Unterstützung durch IF mit individueller Förderplanung (auch im sozialen Bereich). IF wird als Einzelmassnahme angeordnet, der Schüler wird erfasst, individuelle Förderplanung.

Begabtenförderung als Zusatzangebot der Gemeinde

Art. 67

Besonders begabte Schüler werden in Fördergruppen während zwei Lektionen pro Woche gefördert. Auch Kinder mit speziellen Begabungen (Inselbegabungen) können der Fördergruppe - für eine gewisse Zeitspanne - zugeteilt werden. Grundsätzlich finden die Förderkurse während der üblichen Unterrichtszeiten statt.

- a) Auf Nacharbeit des verpassten Schulstoffes ist möglichst zu verzichten (Verzicht auf Routineaufgaben). Neue Lerninhalte erarbeitet der Schüler soweit als möglich selbständig. Die Lehrperson des betreffenden Unterrichtsfachs stellt die dafür benötigten Materialien zur Verfügung.
- b) Die Gruppengrösse liegt in der Regel zwischen höchstens acht Kindern und mindestens drei Kindern.
- c) Die Fördergruppen werden halbjährlich überprüft. Wenn mehr als acht Kinder für eine Fördergruppe in Frage kommen, entscheidet die Schulleitung zusammen mit den beteiligten Lehrpersonen.
- d) Jeweils drei Wochen vor Semesterende erstellt die Förderlehrperson mit dem Kind einen Bericht. Mit der Möglichkeit ein- und auszusteuern. Diese Selbsteinschätzung wird von den Eltern unterzeichnet und mit eigenen Wahrnehmungen ergänzt. Die Förderlehrperson leitet diesen Bericht zusammen mit dem Verlängerungs- oder Beendigungsantrag an die Schulleitung zur Überprüfung.



Zielsetzung, Inhalte	<p>Art. 68</p> <p>¹Zielsetzung der Begabtenförderung:</p> <ul style="list-style-type: none">- Austausch mit anderen Begabten- Leistungsgrenzen erleben- Umgang mit Arbeitstechniken- Förderung des selbständigen Lernens <p>²Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none">- Denksportaufgaben- Gemeinsame Schwerpunktthemen in den Bereichen Sprache, Philosophie, Mathematik und Naturwissenschaften- Projektarbeit: Individuelles, aktiv entdeckendes Lernen an einem selbstgewählten Thema und ev. Präsentation der Arbeit in der Regelklasse- Grundlagen der Informatik- Soziales Lernen, Gruppengespräche
----------------------	---

2. Ressourcen und Organisation

Zuständigkeit Schulpflege	<p>Art. 69</p> <p>¹Die Schule stellt auf eigene Kosten zusätzliche Angebote für Begabtenförderung bereit.</p> <p>²Die Festlegung des Umfangs liegt in der Zuständigkeit der Schulpflege auf Antrag der Schulleitung.</p>
Schulleitung	<p>Art. 70</p> <p>¹Die Begabtenförderung ist organisatorisch einer Schulleitung unterstellt. Die Förderstunden können von einer IF-Lehrperson, aber auch von einer anderen Lehr- und Fachperson erteilt werden.</p> <p>²Nach Ablauf des 1. Semesters wird die Weiterführung der Begabtenförderung geklärt. Der Entscheid basiert auf der Selbsteinschätzung des Kindes, dem Bericht der Förderlehrperson und auf Empfehlung der Klassenlehrperson und der Eltern.</p> <p>³Nach Erhalt des Verlängerungsantrages entscheidet die Schulleitung über eine Aufnahme / Wiederaufnahme.</p> <p>⁴Der resp. die Durchführungsorte der Begabtenförderung werden jeweils von der Schulleitung festgelegt. Der Transport wird - wenn nötig - organisiert.</p>

3. Abläufe und Verfahren

Erfassung	<p>Art. 71</p> <p>Zur Erfassung begabter Kinder stehen den Lehrpersonen folgende Instrumente zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none">- Beobachtungsbogen zur Identifikation begabter Kinder- Gesamtbeurteilung (inkl. Zeugnisnoten)- Fragebogen für Eltern- Elterngespräche
-----------	---



Aufnahme	<p>Art. 72 Aufnahme in Fördergruppe</p> <ol style="list-style-type: none">Über eine Teilnahme in einer Fördergruppe wird mittels Gespräch Eltern-Kind-Lehrperson entschieden. Bei Unsicherheiten oder, falls die Einschätzung von Lehrpersonen und Eltern stark voneinander abweichen, kann das Kind durch den SPD abgeklärt werden. Eine Aufnahme ist grundsätzlich halbjährlich möglich.Die Anmeldungen durch die Lehrperson nimmt das Fachteam entgegen.Die Fördergruppen müssen von der Schulleitung genehmigt werden.
Austritt	<p>Art. 73 Austritt:</p> <ol style="list-style-type: none">Der Austritt kann halbjährlich erfolgen.Über den Austritt entscheidet das Fachteam in Zusammenarbeit mit der Förderlehrperson und der KlassenlehrpersonDie Förderlehrperson erstellt einen Schlussbericht zuhanden der Schulleitung.
Prozesse	<p>Art. 74 Die Zuweisungsprozesse sind im Ablaufschema Regelangebot im Anhang beschrieben.</p>
Formulare, Dokumente	<p>Art. 75 Für die Erfassung des Bedarfs sind die Formulare der Schule Bauma zu verwenden: 30-02-2-b Begabtenförderung Fragebogen Eltern 30-02-2-c Begabtenförderung Fragebogen Lehrperson</p>

E. Deutsch als Zweitsprache

1. Angebot, Zielgruppe und Formen

Zweck, Angebote	<p>Art. 76</p> <p>¹Der DaZ-Unterricht richtet sich an Kinder und Jugendliche auf der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe, die eine nicht deutsche Erstsprache haben und Deutsch als Zweitsprache erlernen. Der Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) ergänzt und unterstützt den Regelunterricht.</p> <p>²Durch die DaZ-Angebote Anfangsunterricht und Aufbauunterricht werden Kinder und Jugendliche nichtdeutscher Erstsprache darin unterstützt, ihre Deutschkompetenzen (Standardsprache) so aufzubauen, dass sie im Regelunterricht erfolgreich lernen können. Bessere Deutschkenntnisse unterstützen neben der schulischen auch die soziale Integration dieser Schüler.</p> <p>³Wenn DaZ im Schulhaus angeboten wird, ist es sinnvoll, wenn möglichst alle DaZ-Kinder des Schulhauses vor Ort zu unterrichten, vor allem bei abgelegenen Schulhäusern, um Lernzeit der Kinder und Kosten für Transporte einzusparen.</p>
-----------------	---



Kindergartenstufe	<p>Art. 77</p> <p>Der DaZ-Unterricht auf der Kindergartenstufe ist integrativ ausgerichtet (Orientierung am Klassenunterricht) und findet in der Regel in Hochdeutsch statt. Er verfolgt folgende Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Kinder verstehen in Grundzügen, was auf Deutsch erzählt und von ihnen verlangt wird.- Sie können sich in einfachen Sätzen mit anderen Kindern und Lehrpersonen auf Deutsch verständigen.- Die Kinder bauen ihr Hörverstehen und ihren Wortschatz aus.- Beim Eintritt in die Primarschule verfügen sie über genügend Deutschkompetenzen, um dem Unterricht folgen zu können.
Anfangsunterricht auf der Primarstufe und Sekundarstufe	<p>Art. 78</p> <p>¹Der intensive DaZ Anfangsunterricht gilt nicht für die Kindergartenstufe und verfolgt folgende Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Schüler können einfache Sätze auf Deutsch verstehen und sich in einfachen Sätzen ausdrücken.- Sie können sich in der sozialen Umgebung der Klasse, der Schule und des Wohnquartiers orientieren und sich sprachlich selbstständig darin bewegen.- Sie verstehen im Unterricht die Anweisungen der Lehrpersonen und können sich auf Deutsch ausdrücken, wenn sie etwas nicht verstehen. <p>²Der DaZ-Anfangsunterricht dauert maximal ein Jahr.</p>
Externer Anfangsunterricht auf der Sekundarstufe	<p>Art. 79</p> <p>¹Neu zugezogene Schüler ohne Deutschkenntnisse auf der Sekundarstufe werden während längstens 22 Schulwochen im Umfang von 26 Wochenlektionen extern an einer Sprachschule (Bsp: Academia Integration) unterrichtet.</p> <p>²Die Sekundarschulleitung organisiert mit Unterstützung der Schulverwaltung den Besuch der Sprachschule und stellt Antrag auf Kostenübernahme an die Schulpflege.</p> <p>³Es wird individuell geprüft, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang der Schüler in eine Regelklasse integriert werden kann.</p> <p>⁴Die Sprachschule erstellt auf Verlangen einen Bericht mit Empfehlung zur Klassenzuteilung in der Sekundarstufe. Aufgrund des Berichts entscheidet die Sekundarschulleitung über die Weiterführung des DaZ-Anfangsunterrichts.</p>
Aufbauunterricht auf der Primarstufe und Sekundarstufe	<p>Art. 80</p> <p>¹Ziele des DaZ Aufbauunterrichts</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Schüler sind sprachlich in der Lage, dem Regelunterricht zu folgen und den Schulstoff erfolgreich zu lernen.- Sie verfügen über die deutschen Sprachmittel, so dass sie in sozialen und schulischen Situationen sprachlich handeln können. <p>²Der DaZ-Aufbauunterricht dauert in der Regel zwei Jahre.</p> <p>³Ist der DaZ-Aufbauunterricht länger als zwei Jahre indiziert, muss die Weiterführung beim Ressort Schülerbelange der Schulpflege beantragt und begründet werden.</p>



2. Ressourcen und Organisation

Zuständigkeit Schulpflege	<p>Art. 81</p> <p>¹Die Schulpflege legt die gesamte Zahl der DaZ-Wochenlektionen fest für:</p> <ul style="list-style-type: none">- DaZ Kindergarten- DaZ-Anfangsunterricht- DaZ-Aufbauunterricht <p>²Sie orientiert sich dabei an den Vorgaben der Bildungsdirektion.</p>
Zuständigkeit Schulleitung	<p>Art. 82</p> <p>¹Die Schulleitung ist zuständig für die Pensenzuteilung (DaZ) in ihrer Schuleinheit.</p> <p>²Eine Schulleitung der Primarschule übernimmt die personelle und betriebliche Führung des Anfangsunterrichts. Sie koordiniert die Anliegen und bringt sie in die entsprechenden Gremien ein. Sie regelt die materiellen und finanziellen Fragen.</p>
Gruppen	<p>Art. 83</p> <p>Der DaZ Anfangs- und Aufbauunterricht erfolgt in Gruppenunterricht, ausnahmsweise in Einzelunterricht.</p>
Umfang	<p>Art. 84</p> <p>Umfang des DaZ-Unterrichts:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Kindergartenstufe: grundsätzlich integrativb) Primar- und Sekundarstufe: intensiver Anfangsunterricht für neu Zugezogene, wenn möglich täglich stattfindender Unterricht in Kleingruppen während mind. 5 Lektionen pro Wochec) Primarstufe - und Sekundarstufe Aufbauunterricht: mind. 2 Lektionen pro Woche
Aufgaben der DaZ-Lehrperson	<p>Art. 85</p> <p>¹Die DaZ-Lehrperson ist für die Sprachstandserhebung verantwortlich und wird darüber hinaus in den interdisziplinären Austausch einbezogen.</p> <p>²Die DaZ-Lehrpersonen arbeiten in der Förderung von DaZ-Lernenden mit den jeweiligen Klassenlehrpersonen, Fachlehrpersonen und anderen Sonderpädagogischen Fachpersonen zusammen.</p>
Rolle der DaZ-Lehrperson im Team	<p>Art. 86</p> <p>¹Die DaZ-Lehrperson bringt ihr Fachwissen durch Beratung, Zusammenarbeit und präventive Massnahmen in die Schule und den Unterricht ein.</p> <p>²Für eine effiziente DaZ-Förderung ist die DaZ-Lehrperson Fachperson in allen Fragen des Zweitspracherwerbs. Sie misst den individuellen Lernfortschritt und kommuniziert diesen gegenüber der Klassenlehrperson, dem Kind und dessen Eltern. Sie nimmt bei Bedarf am SSG teil.</p> <p>³Die DaZ-Lehrperson ist Mitglied der Fachschaft Sonderpädagogik und bei Bedarf des Fachteams.</p>



Ausbildungsanforderungen DaZ-Lehrperson	<p>Art. 87 Die Fachperson DaZ verfügt über ein Diplom als Lehrperson und hat eine anerkannte Zusatzqualifikation für Deutsch als Zweitsprache (CAS), oder ist bereit, diese zu absolvieren.</p>
Anstellung DaZ-Lehrperson	<p>Art. 88 Die DaZ-Lehrpersonen sind durch die Gemeinde angestellt und der Schulleitung unterstellt.</p>
Zuweisung Kindergartenstufe	<p>Art. 89 ¹Auf Grund der Klassenliste, den Rückmeldungen der Spielgruppenleiterinnen und den Beobachtungen am Besuchsmorgen wird die Zuweisung für den DaZ-Unterricht beim Kindergarteneintritt bestimmt. ²Das Einverständnis der Eltern wird von der Schulleitung eingeholt.</p>
Zuweisung auf der Primarstufe und der Sekundarstufe	<p>Art. 90 ¹Die Zuweisung von neu eintretenden Schülern zum DaZ-Unterricht erfolgt nach folgendem Ablauf: 1. Empfehlung der vorgängigen Schule oder der DaZ – Lehrperson des Kindergartens. 2. Elternkontakt durch die neue Klassenlehrperson oder die Schulleitung. 3. Sprachstandserhebung. 4. Schriftlicher Antrag durch die Klassen-LP, mit Einverständnis der Eltern. 5. Die Schulleitung entscheidet und weist zu. ²Bei ausgewiesenem DaZ-Unterstützungsbedarf von neu in die Schule eintretenden Schülern meldet die Klassen-LP der Schulleitung den DaZ-Abklärungsbedarf. Die Schulleitung organisiert den DaZ-Unterricht und holt das Einverständnis der Eltern ein. Bei Bedarf wird eine interkulturelle Vermittlungsperson beigezogen.</p>
Überprüfung durch Sprachstandserhebung	<p>Art. 91 ¹Die DaZ-Lehrperson überprüft mindestens einmal jährlich den erreichten Sprachstand mittels Sprachstanderhebung. Bei Unklarheiten wird an einem schulischen Standortgespräch über die Weiterführung oder Beendigung des DaZ-Unterrichts entschieden. Allenfalls kann die DaZ – Lehrperson dies auch mit den Eltern direkt klären. ²Falls nach zwei Jahren Aufbauunterricht eine Weiterführung des DaZ-Unterrichts angezeigt scheint, ist die Weiterführung dem Ressort Schülerbelange der Schulpflege zu beantragen.</p>
Zusammenarbeit	<p>Art. 92 ¹Die DaZ-Lehrperson spricht die Förderziele und die Umsetzung der Förderung mit der Klassenlehrperson ab. Der DaZ-Unterricht hat einen engen Bezug zum Regelklassenunterricht. ²Auf der Sekundarstufe findet ein Austausch der DaZ-Lehrperson mit der Klassenlehrperson nach Bedarf statt.</p>
Lehrmittel	<p>Art. 93 Es werden die vom Kanton empfohlenen DaZ-Lehrmittel und -Materialien verwendet.</p>



Beurteilung	<p>Art. 94</p> <p>¹Bei der Lernbeurteilung von DaZ-Lernenden im Zeugnis und bei Schullaufbahnentscheiden ziehen die verantwortlichen Klassenlehrpersonen die DaZ-Lehrpersonen bei.</p> <p>²Auf eine Deutschnote im Zeugnis kann in den ersten zwei Jahren des DaZ-Lernens mit dem Hinweis „lernt Deutsch als Zweitsprache“ verzichtet werden (Zeugnisreglement §10). Dem Zeugnis wird in diesen Fällen ein Lernbericht beigelegt. Die DaZ-Lehrperson verfasst in der Regel den Lernbericht und bespricht diesen mit der Klassenlehrperson und, falls involviert, dem SHP.</p>
Dispens von einer Fremdsprache	<p>Art. 95</p> <p>In begründeten Einzelfällen kann von der Lektionentafel abgewichen werden, d.h. Schüler des DaZ-Anfangsunterrichts können von einer Fremdsprache dispensiert werden.</p>
Dispens von Fächern auf der Sekundarstufe	<p>Art. 96</p> <p>Auf der Sekundarstufe kann in begründeten Einzelfällen von der Lektionentafel abgewichen werden, d.h. Schüler des Anfangs- und Aufbauunterrichts können von Fächern dispensiert werden.</p>
Prozesse, Formulare	<p>Art. 97</p> <p>¹Der Zuweisungsprozess ist im Ablaufschema Regelangebot im Anhang beschrieben</p> <p>²Es ist die offizielle Sprachstandserhebung des Volksschulamtes einzusetzen.</p>

F. Therapien

1. Logopädie

Zweck	<p>Art. 98</p> <p>¹Logopädie ist die Therapie der Sprache, des Sprechens, des Redeflusses, der Stimme und des Schluckens. Als pädagogisch-therapeutische Massnahme unterstützt die logopädische Therapie sprachbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche in ihrer mündlichen und schriftlichen Sprachentwicklung.</p> <p>²Die Fähigkeit, Sprache zu verstehen und sich ausdrücken zu können, sind wichtige Voraussetzungen für das Lernen und die Integration in die Gesellschaft. Ziel ist es, das Kind in seiner Kommunikationsfähigkeit zu unterstützen, damit sein Selbstvertrauen gestärkt wird.</p>
Formen	<p>Art. 99</p> <p>¹Logopädie umfasst Kind- bzw. fallbezogene Interventionen:</p> <ol style="list-style-type: none">Logopädische Abklärungen: Anamnese, Diagnostik und BefunderhebungAmbulante Einzel- oder Gruppentherapie im TherapieraumIntegrative Therapie eines Kindes/ Jugendlichen im Klassenverband



- d) Therapiebegleitende Massnahmen (Gespräch, Beratung, Unterrichtsbesuch/
-beobachtung, interdisziplinäre Zusammenarbeit)
²Zur Logopädie gehören fachbezogene Interventionen:
a) Fachbezogene Beratung für Lehrpersonen
b) Prävention (Früherfassung, Aufklärung, Reihenuntersuchungen)
c) Integrative Sprachförderung im Klassenverband

Früherfassung/ Prävention/
Frühförderung/
Sprachscreening

Art. 100

¹Prävention und frühe Erfassung von Schwierigkeiten der Sprache sind zentral. Sie beginnen ab Kindergarten. Konkret führen die Therapeuten im Kindergarten Früherfassungen durch. Die Therapeuten unterstützen und beraten die Lehrpersonen zudem bei der Prävention.

²Im ersten Kindergartenjahr wird jedes Kind im Rahmen eines Sprachscreenings während dem regulären Kindergartenunterricht auf seine Sprach- und Ausdrucksfähigkeiten überprüft.

³Folgt aus dem engen Austausch mit der Kindergartenlehrperson ein Abklärungsbedarf, wird eine logopädische Abklärung über ein SSG bei der Schulleitung beantragt. Abklärungen für Kinder, welche vorgängig auffallen oder nachträglich zugezogen sind, werden über ein SSG bei der Schulleitung beantragt.

⁴Kindergartenkinder haben prioritär Anrecht auf Logopädie, da die Förderung je früher desto effizienter ist.

Interventionen in der
Klasse

Art. 101

Die Logopäden werden pro 100%-Pensum jährlich mindestens 40 Lektionen für die Prävention und Förderung in den Klassen eingesetzt (Klassenprojekte, Schwerpunktlektionen).

Zuweisungsverfahren

Art. 102

¹Für die Zuweisung zur Logopädie - Therapie ist das Verfahren „Schulische Standortgespräche“ massgebend. Die Anmeldung zur Abklärung erfolgt durch die Lehrperson an den Therapeuten.

²Aufgrund der Fachabklärung sowie der individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten der Schüler stellt der Therapeut für die Durchführung einer Therapie einen Antrag zuhanden der Schulleitung. Die Schulleitung bewilligt die Therapie im Rahmen der zugeteilten Therapie-VZE. Nach der Zustimmung der Schulleitung kann die Therapie beginnen, sofern ein Therapieplatz frei ist.

³Die Massnahmen werden gemeinsam bei Bedarf, spätestens jedoch nach einem Jahr, im Rahmen des „Schulischen Standortgesprächs“ überprüft. Der Therapeut muss zwingend an diesem Standortgespräch teilnehmen.

⁴Eine Therapie dauert in der Regel höchstens 2 Jahre. Bei längerer Therapiedauer (mehr als zwei Jahre oder achtzig Therapieeinheiten) muss eine logopädische Zweitmeinung eingeholt werden.

Zugehörigkeit im Team

Art. 103

¹Die Therapeuten der Logopädie sind einem Schulhausteam zugehörig und arbeiten im Fachteam mit. Sie sind zur Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen verpflichtet.



²Findet die Therapie im Klassenzimmer statt, sind Ziele, Dauer sowie das Vorgehen zwischen Lehrperson und Therapeut festzulegen.

³Wenn mehrere Kinder eines Schulhauses Logopädietherapie erhalten, ist es anzustreben, dass die Therapie vor Ort stattfindet, sofern entsprechende Räumlichkeiten vorhanden sind, um Lernzeit der Kinder und Kosten für die Transporte einzusparen.

Anstellung Art. 104
Die Therapeuten der Logopädie sind durch die Gemeinde angestellt und der Schulleitung unterstellt.

2. Psychomotorik Therapie

Zweck Art. 105
¹Psychomotorische Therapie ist eine pädagogisch-therapeutische Massnahme, die bewegungsauffällige Kinder und Jugendliche in ihrer motorischen Entwicklung unterstützt und ihre Fähigkeiten in den Bereichen Grobmotorik, Feinmotorik und Grafomotorik fördert.
²Ziel der Psychomotorik-Therapie ist die Erweiterung des Selbstbildes, der Handlungs- und der Interaktionskompetenz durch vielfältige Körper- und Bewegungserfahrung. Dieses Ziel wird durch die Harmonisierung der Bewegung in globaler und differenzieller Hinsicht (Fortbewegung und Haltung, Körpervorstellung, Raum- und Zeitorientierung, Feinmotorik, Grafomotorik, nonverbale Kommunikation) verfolgt.

Formen Art. 106
¹Psychomotorische Therapie umfasst Kind- bzw. fallbezogene Interventionen:
a) Abklärung der Psychomotorik: Diagnostik, Anamnese
b) Ambulante Einzel- und Gruppentherapie im Therapieraum
c) Integrative Therapie eines Kindes/ Jugendlichen im Klassenverband
d) Therapiebegleitende Massnahmen (Gespräch, Beratung, Unterrichtsbesuch und -beobachtung, interdisziplinäre Zusammenarbeit).
²Zur psychomotorischen Therapie gehören fachbezogene Interventionen:
a) Fachberatung, fachbezogene interdisziplinäre Zusammenarbeit
b) Prävention (Früherfassung und Beratung im Kindergarten)
c) Fachbezogene Interventionen in Klassen

Prävention / Frühförderung Art. 107
¹Prävention und frühe Erfassung von Schwierigkeiten der Motorik sind zentral. Sie beginnen ab Kindergarten. Konkret führen die Therapeuten im Kindergarten Früherfassungen durch. Die Therapeuten unterstützen und beraten die Lehrpersonen bei der Prävention.
²Kindergartenkinder haben prioritär Anrecht auf Psychomotorik.



Interventionen in der Klasse	<p>Art. 108 Die Psychomotorik Therapeuten werden pro 100%-Pensum jährlich mindestens 40 Lektionen für die integrative Förderung in den Klassen eingesetzt (Klassenprojekte, Schwerpunktlektionen)</p>
Zuweisungsverfahren	<p>Art. 109 ¹Für die Zuweisung zur Psychomotorik - Therapie ist das Verfahren „Schulische Standortgespräche“ massgebend. Die Anmeldung zur Abklärung erfolgt durch die Lehrperson an den Therapeuten. ²Aufgrund der Fachabklärung sowie der individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten der Schüler stellt der Therapeut für die Durchführung einer Therapie einen Antrag zuhanden der Schulleitung. Die Schulleitung bewilligt die Therapie im Rahmen der zugeteilten Therapie-VZE. Nach der Zustimmung der Schulleitung kann die Therapie beginnen, sofern ein Therapieplatz frei ist. ³Die Massnahmen werden gemeinsam bei Bedarf, spätestens jedoch nach einem Jahr, im Rahmen des „Schulischen Standortgesprächs“ überprüft. Der Therapeut muss zwingend an diesem Standortgespräch teilnehmen. ⁴Eine Therapie dauert in der Regel höchstens 2 Jahre. Bei längerer Therapiedauer (mehr als zwei Jahre oder achtzig Therapieeinheiten) muss eine Überprüfung der Massnahme durch den Schulpsychologischen Beratungsdienst stattfinden. Dies soll über die Anmeldung ans Fachteam+ eingeleitet werden.</p>
Zugehörigkeit im Team	<p>Art. 110 ¹Die Therapeuten der Psychomotorik sind einem Schulhausteam zugehörig. ²Sie sind zur Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen verpflichtet. Findet die Therapie im Klassenzimmer statt, sind Ziele, Dauer sowie das Vorgehen zwischen Lehrperson und Therapeut festzulegen.</p>
Anstellung	<p>Art. 111 Die Therapeuten der Psychomotorik sind durch die Gemeinde angestellt und der Schulleitung unterstellt.</p>

3. Psychotherapie

Zweck	<p>Art. 112 ¹In der schulisch angeordneten Psychotherapie werden die Schüler in der Bewältigung ihrer Probleme unterstützt. ²Ziel der schulisch angeordneten Psychotherapie ist es, therapeutische Unterstützung bei psychischen Problemen von Schülern anzubieten. Schulische Indikation bedeutet, dass sich die Probleme in der Schule zeigen. ³Die Psychotherapie soll den Schüler befähigen, sich in seinem schulischen Umfeld der Situation angepasst zu verhalten und zu entwickeln.</p>
-------	---



Einbezug des Umfelds	<p>Art. 113 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten beziehen das familiäre und schulische Umfeld in angemessener Weise mit ein. Die Psychotherapeuten arbeiten mit den Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen verbindlich zusammen.</p>
Zuweisungsverfahren	<p>Art. 114 ¹Für die Zuweisung zur Abklärung ist das Verfahren „Schulische Standortgespräche“ massgebend. ²Wird im schulischen Standortgespräch eine schulisch angezeigte Psychotherapie erwogen, so wird eine Abklärung vom SPD oder KJPD durchgeführt. ³In der Regel nimmt der zuständige Schulpsychologe die Abklärung vor, stellt die Indikation fest und verfasst einen Abklärungsbericht. Bei Empfehlung des SPD für eine Psychotherapie stellt die Schulleitung Antrag an das Ressort Schülerbelange. Mit der Zustimmung des Ressorts Schülerbelange erfolgt eine Therapie. ⁴Die therapeutische Massnahme bzw. die vereinbarten Förderziele werden halbjährlich im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs überprüft. ⁵Der Psychotherapeut nimmt an den Überprüfungsgesprächen teil und verfolgt als Fachperson den Therapieverlauf und die Entwicklung des Schülers. ⁶Eine mögliche Kostenbeteiligung der IV (medizinisch-therapeutische Massnahme) oder der Krankenkasse ist in Zusammenarbeit mit den Eltern vorgängig zu prüfen.</p>
Leistungserbringer	<p>Art. 115 Leistungserbringer verfügen über eine Praxisbewilligung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich.</p>

4. Audiopädagogische Angebote

Zweck	<p>Art. 116 ¹Audiopädagogische Angebote richten sich an Kinder mit einer Hörbeeinträchtigung. Der Hörverlust ist durch ein fachärztliches Gutachten belegt und berechtigt in der Regel zu IV-finanzierten Hilfsmitteln. ²Im Rahmen der audiopädagogischen Förderung und Beratung wird das hörbeeinträchtigte Kind gestärkt, indem Hör-, Verhaltens- und Lernstrategien reflektiert und geübt sowie Lerndefizite bearbeitet werden. Wichtig sind dabei auch die Förderung der sozialen Integration und die Vermeidung von Isolation. ³Audiopädagogische Massnahmen unterstützen den Lernerfolg hörbehinderter Schüler in der Regelschule.</p>
Angebot Formen	<p>Art. 117 Angebote: – Audiopädagogische Beratung und Unterstützung (B&U) für Lehrpersonen, Klassen und Erziehungsberechtigte.</p>



- Audiopädagogische Förderung für hörbeeinträchtigte Schüler im Einzelunterricht, in Fördergruppen oder im Rahmen des Teamteachings.

Integrative Förderung	Art. 118 Die Förderung soll, wenn immer möglich, integriert in der Regelschule erfolgen.
Verfahren	Art. 119 ¹ Voraussetzung für die Nutzung audiopädagogischer Angebote ist ein fachärztliches Gutachten, welches die Hörbeeinträchtigung bestätigt. ² Der konkrete Bedarf an therapeutischen Massnahmen wird im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs unter Einbezug einer audiopädagogischen Fachperson festgelegt. Diese koordiniert die Zusammenarbeit mit Fachärzten und Akustikern. ³ Die Fachstelle Audiopädagogik stellt nach Absprache mit der Schulleitung Antrag beim Ressort Schülerbelange der Schulpflege auf Kostengutsprache für die audiopädagogischen Massnahmen. ⁴ Die Massnahme wird mindestens einmal jährlich im Rahmen eines SSGs überprüft.
Leistungserbringer	Art. 120 Leistungserbringer ist der audiopädagogische Dienst des Zentrums für Gehör und Sprache in Zürich.

5. Angebote bei Sehbeeinträchtigungen

Zweck	Art. 121 ¹ Angebote bei Sehbeeinträchtigungen richten sich an Kinder mit einem reduzierten oder abnehmenden Sehvermögen. Die Sehbeeinträchtigung ist durch ein fachärztliches Gutachten belegt und berechtigt in der Regel zu IV-finanzierten Hilfsmitteln. ² Im Rahmen der visuell-pädagogischen Förderung und Beratung wird das sehbeeinträchtigte Kind gestärkt, indem Verhaltens- und Lernstrategien reflektiert und geübt werden. Wichtig dabei sind auch die Förderung der sozialen Integration und die Vermeidung von Isolation. ³ Visuell-pädagogische Massnahmen unterstützen den Lernerfolg sehbeeinträchtigter Schüler in der Regelschule.
Angebote Formen	Art. 122 Angebote: <ul style="list-style-type: none">– Visuell-pädagogische Beratung und Unterstützung (B&U) für Lehrpersonen, Klassen und Erziehungsberechtigte.– Visuell-pädagogische Förderung für sehbeeinträchtigte Schüler im Einzelunterricht, in Fördergruppen oder im Rahmen des Teamteachings.
Integrative Förderung	Art. 123 Die Förderung soll, wenn immer möglich, integriert in der Regelschule erfolgen.



Verfahren	<p>Art. 124</p> <p>¹Voraussetzung für die Nutzung visuell-pädagogischer Angebote ist ein fachärztliches Gutachten, welches die Sehbeeinträchtigung bestätigt.</p> <p>²Der konkrete Bedarf an therapeutischen Massnahmen wird im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs unter Einbezug einer visuell-pädagogischen Fachperson festgelegt. Diese koordiniert die Zusammenarbeit mit Fachärzten.</p> <p>³Die Schulleitung stellt aufgrund der Untersuchungsergebnisse der Low Vision Abklärung und der empfohlenen Beratung/Unterstützung (B+U) einen Antrag beim Ressort Schülerbelange der Schulpflege auf Kostengutsprache für die visuell-pädagogischen Massnahmen.</p> <p>⁴Die Massnahme wird mindestens einmal jährlich im Rahmen eines SSGs überprüft.</p>
Leistungserbringer	<p>Art. 125</p> <p>Leistungserbringer ist die Schule Fokus Sehen (SfS).</p>

6. Ressourcen und Organisation

Zuteilung der Ressourcen durch Schulpflege	<p>Art. 126</p> <p>¹Die Schulpflege (Ressort Personal) entscheidet, wie viele Ressourcen gemäss dem Höchstangebot der kantonalen Vorgaben für Logopädie und Psychomotorik aufgewendet werden.</p> <p>²Die Schulleitung kann beantragen, dass nicht verwendete Therapieressourcen für die IF einzusetzen sind.</p>
Zuständigkeit Schulleitung	<p>Art. 127</p> <p>¹Die Schulleitung ist für die Zuteilung der erhaltenen Ressourcen verantwortlich.</p> <p>²Die Therapien werden in der Regel gestaffelt durchgeführt. Wenn eine Doppeltherapie indiziert ist, z.B. Logopädie und Psychomotorik, muss sie vorgängig von der Schulleitung bewilligt werden.</p>
Kosten	<p>Art. 128</p> <p>Die Schule übernimmt die Kosten für gesetzlich festgelegte schulisch indizierte Therapien.</p>
Privatschulen	<p>Art. 129</p> <p>Schüler, die eine Privatschule oder eine andere nicht gemeindeeigene Schule besuchen, haben im Bedarfsfall Anspruch auf Therapie an der für den Wohnort zuständigen Durchführungsstelle.</p>
Prozesse	<p>Art. 130</p> <p>Der Zuweisungsprozess ist im Ablaufschema Regelangebot im Anhang beschrieben</p>



III. Sonderschulung

A. Zielgruppe und Formen

Verstärkte Massnahme	<p>Art. 131</p> <p>¹Für Schüler mit sehr hohem Förderbedarf sind für eine angemessene Bildung und Entwicklung verstärkte Massnahmen notwendig. Die Schulpflege bewilligt und finanziert aufgrund entsprechender Fachabklärungen eine integrierte oder externe Sonderschulung.</p> <p>²Der Anspruch auf Sonderschulung besteht vom Zeitpunkt des Eintritts in die Kindergartenstufe bis zum Abschluss der Schule, längstens jedoch bis zur Vollendung des 20. Altersjahres.</p> <p>³Die Sonderschulung umfasst Unterricht, Therapie, Erziehung und Betreuung.</p>
Merkmale	<p>Art. 132</p> <p>Eine Sonderschulung erfordert eine genaue Fachabklärung und zeichnet sich durch mehrere der folgenden Merkmale aus:</p> <ul style="list-style-type: none">- eine lange Dauer,- eine hohe Intensität an Förderung und Therapie,- ein hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen,- einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes.
Sonderschulbedürftigkeit Zielgruppe	<p>Art. 133</p> <p>¹Die Sonderschulbedürftigkeit gilt für Schüler, welche in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten so stark beeinträchtigt sind, dass sie dem Unterricht mit den pädagogischen und sonderpädagogischen Massnahmen der Regelschule (z.B. Integrative Förderung oder Therapien) gar nicht oder nur teilweise folgen können, oder wenn ein anderer besonderer Bildungsbedarf festgestellt worden ist. Besonderer Bildungsbedarf schliesst auch technische behinderungsspezifische Unterstützung für Kinder und Jugendliche ein.</p> <p>²Zur Zielgruppe gehören Schüler, die aufgrund einer geistigen Beeinträchtigung, Sinnes-, Körper- oder Mehrfachbeeinträchtigung, Lern-, Verhaltens-, Sprach- oder Autismus-Spektrums-Störung einer Sonderschulung bedürfen.</p> <p>³Für die Anerkennung der Sonderschulbedürftigkeit durch die Schulpflege braucht es eine Abklärung mit entsprechender Empfehlung des SPD, gegebenenfalls ergänzt durch Abklärungen von weiteren Fachpersonen und Fachstellen.</p>
Zuweisung	<p>Art. 134</p> <p>¹Die Zuweisung zur Sonderschulung ist kantonal geregelt. Um Sonderschulung in Anspruch nehmen zu können, muss der Förderbedarf individuell nachgewiesen sein. Dazu wird eine spezifische Abklärung nach standardisiertem Abklärungsverfahren (SAV) durch den Schulpsychologischen Dienst durchgeführt, gegebenenfalls ergänzt durch Abklärungen von weiteren Fachpersonen und Fachstellen.</p> <p>²Für die Zuweisung zur Sonderschulung braucht es die Zustimmung der Schulpflege.</p>

Verfahren

Art. 135

Zuweisungsverfahren

1. Eine Fallbesprechung im Fachteam+ und das Einholen der Einwilligung der Eltern sind Voraussetzung für die Anmeldung zu einer Abklärung durch den Schulpsychologischen Dienst.
2. Die Schulleitung wird beigezogen und bewilligt die SPD-Abklärung. Sobald eine Sonderschulung in Betracht gezogen wird, ist das Ressort Schülerbelange der Schulpflege beizuziehen.
3. Nach Absprache im Fachteam leitet die Klassenlehrperson in Zusammenarbeit mit dem SHP die Anmeldung/Unterlagen an den Schulpsychologischen Dienst (SPD) weiter.
4. Dieser führt die Abklärung nach standardisiertem Abklärungsverfahren (SAV) durch. Bei Bedarf kann er weitere Fachpersonen und Fachstellen beiziehen.
5. Der SPD erstellt einen Bericht mit einer Empfehlung über die Art der Sonderschulung. Über den Umfang der Massnahme macht er keine Angaben im Bericht.
6. Auf Grundlage des Schulpsychologischen SAV-Berichts stellt die Schulleitung Antrag auf Sonderschulzuweisung.

Zuständigkeit Schulpflege

Art. 136

¹Die Schulpflege entscheidet über den Antrag auf Sonderschulzuweisung, die Form der Sonderschulung, und sie bewilligt die Kosten.

²Sie teilt den Beschluss den Eltern unter Nennung der Rechtsmittel mit.

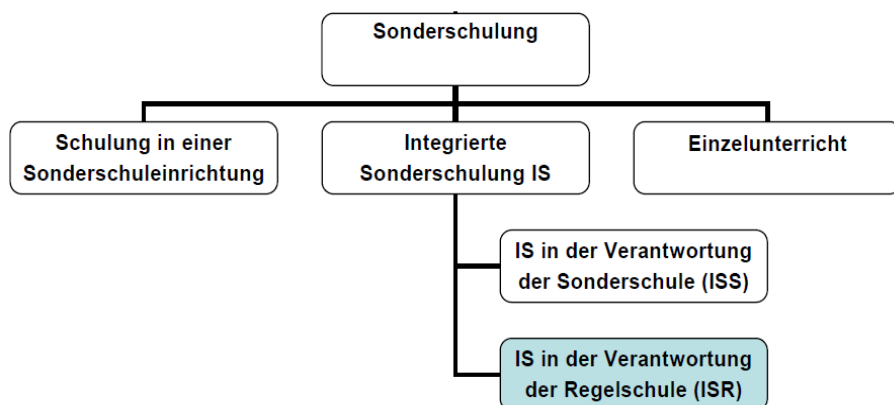
³Über den Antrag auf Weiterführung der Sonderschulung in der bestehenden Form entscheidet das Ressort Schülerbelange mit Bewilligung der Kosten.

Formen der Sonderschulung

Art. 137

Eine Sonderschulung kann in drei grundsätzlich verschiedenen Formen umgesetzt werden:

- a) Integrierte Sonderschulung
- b) Externe Sonderschulung
- c) Einzelbeschulung





Integration vor Separation	<p>Art. 138</p> <p>¹Die Schule Bauma integriert, wenn möglich, die Schüler mit verstärktem Förderbedarf. Sie prüft bei jedem Antrag auf Sonderschulzuweisung die Möglichkeit einer integrierten Sonderschulung in der eigenen Schule.</p> <p>²Die Heterogenität ist selbstverständlicher Teil des Schulalltages. Die pädagogische Grundhaltung aller Lehrpersonen fördert die Integration.</p> <p>³Die primäre Zielsetzung der Sonderschulung von Schülern mit besonderem Bildungsbedarf ist die soziale, schulische und berufliche Partizipation an der Gesellschaft.</p> <p>⁴Die Notwendigkeit einer separierten externen Sonderschulung muss immer begründet werden.</p>
Prozesse	<p>Art. 139</p> <p>Die Prozesse zur Zuweisung und Weiterführung der Sonderschulung sind im Ablaufschema Sonderschulung im Anhang beschrieben.</p>

B. Integrierte Sonderschulung in Kindergarten- und Primarstufe

1. Angebot, Ziele und Zuständigkeiten bei ISR

Integrierte Sonderschulung durch Regelschule ISR	<p>Art. 140</p> <p>¹Die integrierte Sonderschulung in Verantwortung der Regelschule (ISR) ist eine Form der Sonderschulung, bei der Schüler mit grossen sonderpädagogischen Bedürfnissen in einer Regelklasse gefördert und unterstützt werden.</p> <p>²Die Integrierte Sonderschulung findet in der Regel in einer Regelklasse jener Schule statt, welche der betroffene Schüler bisher besuchte oder ohne Sonderschulbedürftigkeit besuchen würde.</p> <p>³Damit Ressourcen effizient genutzt werden können, kann auch ein Schulhauswechsel in Betracht gezogen werden.</p>
Ziele der integrierten Sonderschulung	<p>Art. 141</p> <p>Bei der integrierten Sonderschulung stehen unter anderem folgende Zielsetzungen im Zentrum:</p> <ul style="list-style-type: none">– Schüler mit Sonderschulbedarf erhalten innerhalb des Regelunterrichtes eine ihren Bedürfnissen angemessene Förderung.– Die soziale Integration der Schüler in den Klassenverband einer Regelschule und die Teilnahme an möglichst allen Aktivitäten.– Der Sonderschüler arbeitet so weit wie möglich an denselben Themen wie die Regelklasse und, wo nötig, an angepassten Lernzielen.– Die Integration in die Regelklasse ermöglicht den Schülern, die Lebenspraxis im Umgang mit der Normalität täglich im Alltag zu üben.
Berechnung VZE	<p>Art. 142</p> <p>Integrierte Schüler werden für die Berechnung der Vollzeiteinheiten des Regelunterrichts der Schule mitgezählt.</p>



Zuständigkeiten Schulleitung bei ISR	<p>Art. 143</p> <p>¹Die Schulleitung hat die Verantwortung für die Schüler der integrierten Sonderschulung ihrer Schuleinheit. Die Schulleitung stellt auf Grund der SPD-Empfehlung Antrag auf Sonderschulzuweisung an die Schulpflege.</p> <p>a) Die Schulleitung ist in den gesamten Zuweisungsprozess für eine Sonderschulung einbezogen.</p> <p>b) Das Einrichten eines geeigneten Settings obliegt in der Regel der Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem SPD und den Fachpersonen.</p> <p>c) Die Schulleitung gestaltet mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen die integrierte Sonderschulung mit ihrem Personal.</p> <p>d) Sie nimmt am SSG ihrer ISR-Schüler teil, mindestens einmal pro Schuljahr.</p> <p>²Die Schulleitung kontrolliert die jährliche Überprüfung der Sonderschulmassnahme und beantragt allfällige Änderungen.</p> <p>³Für die Weiterführung der integrierten Sonderschulung erstellt die Schulleitung aufgrund der Ergebnisse der jährlichen Überprüfung das Setting und stellt Antrag ans Ressort Schülerbelange.</p>
Zuständigkeiten SHP bei ISR	<p>Art. 144</p> <p>¹Für die Förderplanung, die fach- und behinderungsspezifische Beratung sowie das Lernen des Sonderschülers ist der SHP verantwortlich. Dazu arbeitet er mit allen beteiligten Regellehr- und Fachpersonen und - wenn involviert - mit einer spezialisierten Fachstelle zusammen.</p> <p>²Die Einladungen zu den Standortgesprächen und die Leitung derselben obliegen dem SHP.</p> <p>³Halbjährlich erstellt der SHP einen Lernbericht, der dem Zeugnis beigelegt und von den Eltern unterschrieben wird. Im Kindergarten wird ein Lernbericht pro Jahr erstellt. Die Schulleitung und die Schulverwaltung erhalten Kopien der Lernberichte.</p>
Beratung und Unterstützung	<p>Art. 145</p> <p>Verfügen die Lehrpersonen der Regelschule nicht über das notwendige Fachwissen zur Gewährleistung der Sicherheit und einer behinderungsspezifisch adäquaten Förderung und Betreuung des Sonderschülers, wird eine behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung durch eine spezialisierte Sonderschule oder Fachstelle beigezogen.</p>
Klassenassistenz (ISR)	<p>Art. 146</p> <p>¹Für die Begleitung von ISR-Schülern können Klassenassistenzen eingesetzt werden.</p> <p>²Wird eine Klassenassistenz in Zusammenhang mit einer integrierten Sonderschulung in der Regelklasse eingesetzt (ISR), werden Aufgaben und Verantwortung im Rahmen des ISR-Settings festgelegt.</p>



2. Ablauf und Verfahren der ISR

Individuelle Integrationsvereinbarung	<p>Art. 147</p> <p>Beim Einrichten einer Integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR) wird eine individuelle Integrationsvereinbarung erstellt. Sie dient allen Beteiligten als Hilfsmittel und ist bis zum Übertritt in die nächste Schulstufe gültig. Sie gilt als Grundlage zur schulischen Förderung im Verlauf der kommenden Schuljahre.</p>
ISR Setting	<p>Art. 148</p> <p>¹Das ISR Fördersetting (z.B. SHP, Therapie, Klassenassistenten) basiert auf der Grundlage der Empfehlung des SPDs und berücksichtigt ebenso die Voraussetzungen der Klasse und die personelle Situation in der Schuleinheit.</p> <p>²Um die adäquate Schulung und Therapie sowie die benötigte Tagesbetreuung sicherzustellen, können folgende Lehr- und Fachpersonen ins Setting einbezogen werden: SHP, Regellehrpersonen, Therapeuten (Logopädie-, Psychomotorik-, Psychotherapie und weitere behinderungs-spezifische Therapieformen), Klassenassistenten (pädagogische/r Mitarbeiter/in), sozialpädagogische Fachperson (z.B. Schulsozialarbeiter/in), pflegerische Fachperson, Fachpersonen einer behinderungsspezifischen Fachstelle für fachliche Beratung, Coaching evtl. mit Förderung des Sonderschülers.</p> <p>³Am schulischen Standortgespräch wird unter Einbezug der schulpsychologischen Empfehlungen und den daraus erarbeiteten Lern- und Entwicklungszielen sowie der Eltern ein dem Bedarf des Schülers, sowie der Situation der Regelschule entsprechendes Setting besprochen.</p>
Synergien nutzen	<p>Art. 149</p> <p>¹Die Regelschule soll als ganzes System betrachtet und bereits vorhandene Ressourcen, wie Integrative Förderung (IF) oder die Ressourcen weiterer integrierter Sonderschüler, sollen in die Planung miteinbezogen werden.</p> <p>²Werden mehrere ISR Schüler in einer Klasse gefördert, werden Klassensettings gebildet und dadurch Synergien genutzt.</p>
Überprüfung	<p>Art. 150</p> <p>¹Im Rahmen eines Schulischen Standortgesprächs überprüfen die beteiligten Fachpersonen (Lehrperson, SHP, Therapeuten, allenfalls SPD und Schulleitung) gemeinsam mit den Eltern und evtl. dem Sonderschüler mindestens jährlich die Zielerreichung, vereinbarten weitere Förderziele und machen Massnahmenvorschläge.</p> <p>²Die Schulleitung besucht den ISR-Schüler einmal jährlich im Unterricht.</p> <p>³Die Schulpflege wird jährlich über die integrierte Sonderschulung informiert. Das Ressort Schülerbelange entscheidet auf Antrag der Schulleitung über Weiterführung, Änderung oder Beendigung der Massnahme.</p> <p>⁴Beim Übertritt in eine andere Schulstufe wird die Sonderschulbedürftigkeit in der Regel durch eine schulpsychologische Abklärung</p>



neu beurteilt, sofern die letzte Abklärung schon zwei Jahre oder mehr zurück liegt.

Rechte und Pflichten der Schüler	Art. 151 Schüler mit Sonderschulstatus haben die gleichen Rechte und Pflichten (im Rahmen ihrer Möglichkeiten) wie ihre Klassenkameraden der Regelklasse. Sie gelten im Schulalltag als reguläre Schüler der Klasse.
ISR Förderplanung	Art. 152 Die Förderplanung der Sonderschulung wird halbjährlich mit allen Beteiligten schriftlich vereinbart und unterschrieben.
Aufsicht ISR	Art. 153 ¹ Um sicherzustellen, dass die Qualität der Sonderschulmassnahme im ISR den behinderungsspezifischen Anforderungen entspricht, wird jedes ISR Setting regelmässig diesbezüglich (mind. einmal pro Jahr) überprüft. ² Es erfolgt eine Berichterstattung zuhanden der Schulpflege. Verantwortlich für die Überprüfung ist die Schulleitung.
Dokumente, Formulare	Art. 154 Für die Zuweisung und Überprüfung der Integrierten Sonderschulungen werden folgende Formulare der Schule Bauma verwendet: <ul style="list-style-type: none">– Antragsformular Sonderpädagogische Massnahmen– ISR Vereinbarung und Förderplanung– Berichterstattung ISR

C. Integrierte Sonderschulung in der Sekundarstufe

1. Angebot, Ziele und Zuständigkeiten bei ISR Sekundarstufe

Integration durch Regelschule ISR	Art. 155 ¹ Die integrierte Sonderschulung in Verantwortung der Regelschule (ISR) ist eine Form der Sonderschulung, bei der Schüler mit grossen sonderpädagogischen Bedürfnissen in einer Regelklasse und in separaten Fördergruppen gefördert und unterstützt werden. ² Die Integrierte Sonderschulung findet in der Regel in einer Regelklasse jener Schule statt, welche der betroffene Schüler bisher besuchte oder ohne Sonderschulbedürftigkeit besuchen würde.
Ziele der integrierten Sonderschulung	Art. 156 Bei der integrierten Sonderschulung stehen unter anderem folgende Zielsetzungen im Zentrum: <ul style="list-style-type: none">– Schüler mit Sonderschulbedarf erhalten innerhalb des Regelunterrichtes eine ihren Bedürfnissen angemessene Förderung.– Die soziale Integration der Schüler in den Klassenverband einer Regelschule und die Teilnahme an möglichst allen Aktivitäten.– Der Sonderschüler arbeitet so weit wie möglich an denselben Themen wie die Schüler der Abteilung C.



- Die Integration in die Regelklasse ermöglicht den Schülern, die Lebenspraxis im Umgang mit der Normalität täglich im Alltag zu üben.

Berechnung VZE	<p>Art. 157 Integrierte Schüler werden für die Berechnung der Vollzeiteinheiten des Regelunterrichts der Schule mitgezählt.</p>
Zuständigkeiten Schulleitung bei ISR	<p>Art. 158 ¹Die Schulleitung hat die Verantwortung für die Schüler der integrierten Sonderschulung ihrer Schuleinheit. Die Schulleitung stellt auf Grund der SPD-Empfehlung Antrag auf Sonderschulbedürftigkeit an die Schulpflege. a) Die Schulleitung ist in den gesamten Zuweisungsprozess für eine Sonderschulung einbezogen. b) Das Einrichten eines geeigneten Settings obliegt in der Regel der Schulleitung in Zusammenarbeit mit den Fachpersonen. c) Die Schulleitung gestaltet mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen die integrierte Sonderschulung mit ihrem Personal. d) Sie nimmt am SSG ihrer ISR-Schüler teil, mindestens zweimal pro Schuljahr. ²Die Schulleitung kontrolliert die jährliche Überprüfung der Sonderschulmassnahme und beantragt allfällige Änderungen. ³Für die Weiterführung der integrierten Sonderschulung erstellt die Schulleitung aufgrund der Ergebnisse der jährlichen Überprüfung das Setting und stellt Antrag ans Ressort Schülerbelange.</p>
Zuständigkeiten SHP bei ISR	<p>Art. 159 ¹Für die Förderplanung, die fach- und beeinträchtigungsspezifische Beratung sowie das schulische Fortkommen des Sonderschülers ist der SHP verantwortlich. Dazu arbeitet er mit allen beteiligten Fachpersonen und - wenn involviert - mit einer spezialisierten Fachstelle zusammen. ²Die Einladungen zu den Standortgesprächen und die Leitung derselben obliegen dem SHP. ³Halbjährlich erstellt der SHP einen Lernbericht, der dem Zeugnis beigelegt und von den Eltern unterschrieben wird.</p>
Klassenassistenz (ISR)	<p>Art. 160 ¹Für die Begleitung von ISR-Schülern können Klassenassistenzen eingesetzt werden. ²Wird eine Klassenassistenz in Zusammenhang mit einer integrierten Sonderschulung in der Regelklasse eingesetzt, werden Aufgaben und Verantwortung im Rahmen des ISR-Settings festgelegt.</p>
Beratung und Unterstützung	<p>Art. 161 Verfügen die Lehrpersonen der Regelschule nicht über das notwendige Fachwissen zur Gewährleistung der Sicherheit und einer beeinträchtigungsspezifisch adäquaten Förderung und Betreuung des Sonderschülers, wird eine beeinträchtigungsspezifische Beratung und Unterstützung durch eine spezialisierte Sonderschule oder Fachstelle beigezogen.</p>



2. Ablauf und Verfahren der ISR Sek

Individuelle Integrationsvereinbarung	<p>Art. 162</p> <p>Beim Einrichten einer Integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR) wird eine individuelle Integrationsvereinbarung erstellt. Sie dient allen Beteiligten als Hilfsmittel und ist bis zum Übertritt in die nächste Schulstufe gültig. Sie gilt als Grundlage zur schulischen Förderung im Verlauf der kommenden Schuljahre.</p>
ISR Setting	<p>Art. 163</p> <p>¹Das ISR Fördersetting (z.B. SHP, Therapie, Klassenassistenz) berücksichtigt ebenso die Voraussetzungen der Klasse und die persönliche Situation in der Schuleinheit.</p> <p>²Um die adäquate Schulung und Therapie sicherzustellen, können folgende Lehr- und Fachpersonen ins Setting einbezogen werden: SHP, Regellehrperson, Therapeuten (Logopädie-, Psychomotorik-, Psychotherapie und weitere behinderungs- spezifische Therapieformen), Klassenassistenz (pädagogische/r Mitarbeiter/in), sozialpädagogische Fachperson (z.B. Schulsozialarbeiter/in), pflegerische Fachperson, Fachpersonen einer behinderungsspezifischen Fachstelle für fachliche Beratung, Coaching evtl. mit Förderung des Sonderschülers.</p> <p>³Am schulischen Standortgespräch vor Verlängerung der Sonderschulung wird unter Einbezug der schulpsychologischen Empfehlungen sowie der Eltern ein dem Bedarf des Schülers, sowie der Situation der Regelschule entsprechendes Setting besprochen.</p>
Synergien nutzen	<p>Art. 164</p> <p>¹Die Regelschule soll als ganzes System betrachtet und bereits vorhandene Ressourcen, wie Integrative Förderung (IF) oder die Ressourcen weiterer integrierter Sonderschüler, sollen in die Planung miteinbezogen werden.</p> <p>²Werden mehrere ISR Schüler in einer Klasse gefördert, werden Klassensettings gebildet und dadurch Synergien genutzt.</p>
Rechte und Pflichten der Schüler	<p>Art. 165</p> <p>Schüler mit Sonderschulstatus haben die gleichen Rechte und Pflichten (im Rahmen ihrer Möglichkeiten) wie ihre Klassenkameraden der Regelklasse. Sie gelten im Schulalltag als reguläre Schüler der Klasse.</p>
ISR Förderplanung	<p>Art. 166</p> <p>Die Förderplanung der Sonderschulung wird halbjährlich mit allen Beteiligten (Schüler, Eltern, SHP, KLP) besprochen.</p>
Regelmässiger Fachaustausch	<p>Art. 167</p> <p>¹Die Sekundarstufe führt drei Mal im Schuljahr einen ausführlichen Fachaustausch (sog. Integrationsteamsitzungen) in Anwesenheit der KLP, des SHP und der Schulleitung durch.</p> <p>²In den Integrationsteamsitzungen werden die Sonderschulsettings, die Förderplanungen, der Stand der IV-Anmeldungen und die</p>



Entwicklungen im Berufswahlprozess einzelner Sonderschüler besprochen.

Überprüfung

Art. 168

¹Im Rahmen zweier Schulischer Standortgespräche überprüfen die beteiligten Fachpersonen (SHP, KLP, allenfalls Fachlehrpersonen, Therapeuten und Schulleitung) gemeinsam mit den Eltern und dem Sonderschüler die Zielerreichung, vereinbaren weitere Förderziele und machen Massnahmenvorschläge.

²Der schulpsychologische Beratungsdienst nimmt nur an einem SSG im Schuljahr teil.

³Die Schulleitung besucht den ISR-Schüler einmal jährlich im Unterricht.

⁴Die Schulpflege wird jährlich über die integrierte Sonderschulung informiert. Das Ressort Schülerbelange entscheidet auf Antrag der Schulleitung über Weiterführung, Änderung oder Beendigung der Massnahme.

Sonderschulstatus nach der Volksschule

Art. 169

Bei Bedarf beschliesst die Schulpflege am Ende der Volksschulzeit die „Nichtaufhebung des Sonderschulstatus“, wenn der Schüler beim Einstieg ins Berufsleben auf eine Ausbildungsbegleitung angewiesen ist (z.B. Lern- oder Berufscoach der IV).

Aufsicht ISR Sek

Art. 170

¹Um sicherzustellen, dass die Qualität der Sonderschulmassnahme im ISR den beeinträchtigungsspezifischen Anforderungen entspricht, wird jedes ISR Setting regelmässig diesbezüglich überprüft.

²Die Überprüfung durch die Schulleitung findet im Rahmen der drei Mal jährlich durchgeführten Integrationsteamsitzungen statt.

3. Berufswahl und Anschlusslösungen nach ISR

Zuständigkeiten Anmeldung bei der IV

Art. 171

¹Schüler in einem Sonderschulsetting, bei denen es sich abzeichnet, dass sie auch beim Übergang ins Berufsleben auf eine Ausbildungsbegleitung angewiesen sind, werden spätestens vor Ende der 2. Sekundarklasse bei der IV des Kantons Zürich angemeldet.

²Obschon die Eltern für die Anmeldung verantwortlich sind, unterstützt sie der SHP beim rechtzeitigen Ausfüllen des Anmeldeformulars und beim Zusammenstellen der benötigten Unterlagen (z.B. Personalausweis, Ausländerausweis, Arztzeugnisse, Ausbildungsbescheinigungen, etc.).

³Vorgängig holt der SHP bei den Eltern das Einverständnis für die Schweigepflichtentbindung ein.

Zuständigkeiten Berufswahl und berufliche Anschlusslösungen

Art. 172

¹Der Sonderschüler besucht im 2. Sekundarschuljahr im Klassenverband den Unterricht im Fach „Berufliche Orientierung“. Hier lernt er verschiedene Berufsfelder kennen und wird in das Verfassen von Bewerbungen eingeführt. Im Laufe des 2. Sekundarschuljahres



	<p>organisiert er mit Unterstützung aller Beteiligten Schnupperlehren und macht erste Erfahrungen in der Berufswelt.</p> <p>²Für die Berufswahl und die Findung einer beruflichen Anschlusslösung für den Sonderschüler ist grundsätzlich der SHP zuständig. Er begleitet den Schüler in seinem Berufswahlprozess, unterstützt ihn beim Bewerben und koordiniert den Kontakt zu weiteren Fachstellen (z.B. IV-Berufsberatung).</p>
IV-Berufsberatung	<p>Art. 173</p> <p>¹Je nach Schwere der Beeinträchtigung übernehmen nach Eingang der IV-Anmeldung Berufsberater der SVA Zürich die Beratung und Begleitung der Sonderschüler bei der Berufswahl. Durch ihre Zusatzausbildung wissen sie, welche Tätigkeiten und welches Arbeitsumfeld für Sonderschüler, insbesondere in Bezug auf ihr spezifisches Handicap, geeignet sind. Die IV-Berufsberatung ergänzt den Berufswahlprozess der Schule, ersetzt diesen aber nicht.</p> <p>²Der IV-Berufsberater klärt die Erwartungen aller Beteiligten und führt eine Eignungsabklärung (inkl. psychologische Tests) durch.</p> <p>³Wenn immer möglich, erfolgt die Erstausbildung im ersten Arbeitsmarkt und der Sonderschüler sucht auf dem regulären Lehrstellenmarkt einen Ausbildungsplatz.</p> <p>⁴Bei der Erstausbildung im geschützten Rahmen schlägt die IV-Berufsberatung einen geeigneten Ausbildungsbetrieb aus ihrem Netzwerk vor.</p>
Ausbildungsbegleitung durch Lern- oder Jobcoach	<p>Art. 174</p> <p>¹Der Übertritt von der Schule in die Berufswelt ist für Sonderschüler anspruchsvoll. Lehrbetrieb und Berufsschule stellen Anforderungen. Wenn psychische Probleme dazukommen lassen oft auch die Schulleistungen nach. Da kann ein ausbildungsbegleitender Lern- oder Jobcoach unterstützen, vermitteln und entlasten.</p> <p>²Der Lern- oder Jobcoach unterstützt während der Erstausbildung, damit diese erfolgreich abgeschlossen wird und anschliessend der Einstieg ins Arbeitsleben gelingt.</p> <p>³Die Voraussetzungen für die IV-Unterstützung bei der Erstausbildung sind: von der IV anerkannte gesundheitliche Einschränkung, obligatorische Schulzeit abgeschlossen und noch nie erwerbstätig gewesen.</p>
Berufliche Ausbildungen	<p>Art. 175</p> <p>Als erstmalige berufliche Ausbildungen für Sonderschüler gelten Berufslehren, z.B. eidgenössische berufliche Grundbildung mit Abschluss EFZ oder EBA und Praktische Ausbildung PrA nach INSOS. Hilfsarbeiten oder Tätigkeiten in einer IV-Institution sind ebenfalls Optionen.</p>
Finanzierung ISR	<p>Art. 176</p> <p>¹Die Schüler mit einer ausgewiesenen Sonderschulbedürftigkeit (Sonderschulstatus) haben Anrecht auf zusätzliche Ressourcen. Es gelten die vom VSA empfohlenen Richtwerte.</p> <p>²Die Finanzierung der Ressourcen für die integrierte Sonderschulung ist Sache der Gemeinde.</p>



³Überschreiten die Kosten des ISR-Settings eines Schülers CHF 45'000.-, übernimmt der Kanton die darüberliegenden Kosten bis zu der in §25 VFiSo je nach Sonderschultyp festgelegten Obergrenze.

⁴Für die Einreichung des Gesuchs um Staatsbeitrag mit Kostenabrechnung ist die Schulverwaltung zuständig.

D. Externe Sonderschulung in einer Sonderschuleinrichtung

Externe Sonderschulung	<p>Art. 177</p> <p>¹Wenn eine integrierte Sonderschulung nicht möglich ist, wird die externe Sonderschulung in einer Sonderschuleinrichtung geprüft. Das Ziel der separierten externen Sonderschulung ist die angemessene Förderung des Schülers.</p> <p>²Die Re-Integration ist anzustreben. Die Notwendigkeit der separierten Sonderschulung muss regelmässig überprüft werden.</p>
Sonderschulung in Privatschulen	<p>Art. 178</p> <p>Wenn für einen Schüler kein Platz in einer seinen Bedürfnissen entsprechenden Sonderschuleinrichtung gefunden werden kann, kann er für die externe Sonderschulung auch einer passenden Privatschule zugewiesen werden.</p>
Zuweisung	<p>Art. 179</p> <p>¹Der Wechsel von einer integrierten Sonderschulung zu einer externen Sonderschulung benötigt einen Beschluss der Gesamtschulpflege.</p> <p>²Die jährliche Weiterführung einer externen Sonderschulung beschliesst das Ressort Schülerbelange, ebenso wie eine Re-Integration.</p>
Aufsicht, Überprüfung	<p>Art. 180</p> <p>¹Die Aufsicht über die Sonderschulungen in den externen Sonderschulen obliegt der Schulpflege.</p> <p>²Das Ressort Schülerbelange besucht bei Bedarf die externen Sonderschüler und nimmt an den jährlichen SSGs teil. Es kontrolliert die jährliche Überprüfung der Sonderschulmassnahme und beantragt allfällige Änderungen.</p>

E. Einzelunterricht

Einzelunterricht	<p>Art. 181</p> <p>¹Die Sonderschulung als Einzelunterricht wird nur in Ausnahmefällen für Schüler, die nicht in einer Klasse unterrichtet werden können, angeordnet, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none">a) bei schwerer Krankheit,b) zur Überbrückung einer Wartezeit bis ein Platz in einer Sonderschule frei wird, wenn die Schulung in der Regelklasse nicht mehr möglich ist,c) bei schweren Verhaltensauffälligkeiten (insbesondere Dissozialität) für maximal 6 Monate.
------------------	--



²Die Sonderschulung als Einzelunterricht ist keine Disziplinar-massnahme wie die Wegweisung vom obligatorischen Unterricht („Time-out“) gemäss § 52, Abs. 2 VSG.

³Bei der Sonderschulung im Einzelunterricht werden in der Regel die Anzahl Lektionen gemäss den kantonalen Vorgaben (die Hälfte der im kantonalen Lehrplan vorgesehenen Lektionen) erteilt.

⁴Die Tagesstruktur (Betreuung oder Beschäftigung) des Schülers muss mit den Erziehungsberechtigten oder – falls involviert – mit den Verantwortlichen der Kinder- und Erwachsenenschutz Behörde (KESB) abgesprochen werden.

F. Finanzierung der Sonderschulung

Ressourcen	<p>Art. 182</p> <p>¹Die Schüler mit einer ausgewiesenen Sonderschulbedürftigkeit (Sonderschulstatus) haben Anrecht auf zusätzliche Ressourcen. Es gelten die vom VSA empfohlenen Richtwerte.</p> <p>²Zur Sonderschulfinanzierung gehören die Kosten für Unterricht, Therapien, Erziehung und Betreuung, Transportkosten sowie die Kosten für Einzelunterricht.</p>
Finanzierung ISR	<p>Art. 183</p> <p>¹Die Finanzierung der Ressourcen für die integrierte Sonderschulung ist Sache der Gemeinde.</p> <p>²Die Schulpflege oder das Ressort Schülerbelange bewilligen die Kosten im Rahmen der Genehmigung des ISR-Settings.</p> <p>³Überschreiten die Kosten des ISR-Settings eines Schülers CHF 45'000.-, übernimmt der Kanton die darüberliegenden Kosten bis zu der in §25 VFiSo je nach Sonderschultyp festgelegten Obergrenze.</p> <p>⁴Für die Einreichung des Gesuchs um Staatsbeitrag mit Kostenabrechnung ist die Schulverwaltung zuständig.</p>
Finanzierung Externe Sonderschulung	<p>Art. 184</p> <p>¹Die direkte Finanzierung der anerkannten Sonderschulen ist Sache des Kantons Zürich. Er verrechnet den Gemeinden einen fixen Kostenbeitrag pro Schüler in einer Sonderschuleinrichtung.</p> <p>²Die Kosten werden im Rahmen des Beschlusses für Zuweisung oder Weiterführung einer Sonderschulung bewilligt.</p> <p>³Die Finanzierung von Sonderschulungen in Privatschulen ist Sache der Gemeinde. Die Schulpflege leistet dafür Kostengutsprachen.</p> <p>⁴Bei externer Sonderschulung mit Wochenstruktur muss für die Heimkosten zusätzlich von den Erziehungsberechtigten, der Beistandsperson (wenn KESB involviert ist) oder von jemandem, welcher von den Eltern bevollmächtigt ist, beim AJB eine Kostenübernahmegarantie (KÜG) beantragt werden.</p>
Finanzierung Einzelbe-schulung	<p>Art. 185</p> <p>Die Finanzierung von Sonderschulungen im Einzelunterricht ist Sache der Gemeinde. Die den Unterricht erteilende Lehrperson wird von der Schulpflege direkt angestellt.</p>



Finanzierung Transportkosten	<p>Art. 186</p> <p>¹Zur Finanzierung der Sonderschulungen gehören auch die Kosten für die mit der Sonderschulung zusammenhängenden Transporte.</p> <p>²Die Kosten werden im Rahmen des Beschlusses für Zuweisung oder Weiterführung einer Sonderschulung bewilligt.</p>
Rückerstattungen, Kostenbeteiligungen	<p>Art. 187</p> <p>¹Falls ein Schüler mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einer anderen Gemeinde an der Schule Bauma mit ISR beschult wird, werden die gesamten Kosten des ISR-Settings dieser Gemeinde verrechnet.</p> <p>²Bei externen Sonderschulungen in Tagessonderschulen wird den Eltern ein Verpflegungsbeitrag pro Schultag mit Mittagessen verrechnet.</p>

IV. Gemeindeeigene Unterstützungsangebote

A. Frühförderung

Ausgangslage	<p>Art. 188</p> <p>Regelmässig kommt es vor, dass beim Schuleintritt (Kindergarten) Kinder mit Migrationshintergrund, welche in der Schweiz geboren sind, kaum oder gar kein Deutsch sprechen, womit der Schuleintritt erschwert werden kann. Sprache ist das Tor zur Bildung.</p>
Ziel	<p>Art. 189</p> <p>Kinder mit Migrationshintergrund sollen mindestens ein Jahr vor Schuleintritt eine sprachliche Frühförderung in einer ortsansässigen Spielgruppe bekommen. Mit dieser Frühförderung soll den Kindern der Einstieg in die Schule erleichtert werden.</p>
Ablauf	<p>Art. 190</p> <p>¹Die Schulverwaltung erstellt jährlich eine Liste mit allen Kindern der Gemeinde, welche vom Alter her eine Spielgruppe besuchen können.</p> <p>²Auf Grund dieser Liste werden die Eltern mit einem Brief über das ortsansässige Spielgruppenangebot informiert und gleichzeitig zur Informationsveranstaltung aller Spielgruppen eingeladen.</p> <p>³Zu Beginn des neuen Schuljahres überprüfen das zuständige Schulpflegemitglied und die Spielgruppenleiterinnen, ob alle Kinder mit vermutetem Migrationshintergrund eine Spielgruppe besuchen.</p> <p>⁴Eltern, deren Kinder keine Spielgruppe besuchen, werden persönlich nochmals auf das Angebot der Spielgruppen hingewiesen. Kinder können auch während des laufenden Jahres noch beitreten.</p>
Zusammenarbeit Schule, Gemeinde, Spielgruppen	<p>Art. 191</p> <p>¹Mindestens einmal jährlich treffen sich Schule, Gemeinde und Spielgruppenleiterinnen zu einem Informationsaustausch.</p> <p>²Da die Schule über gewisse Ressourcen für Beratung verfügt, kann die Schule diese Ressourcen bei Bedarf in den Spielgruppen einsetzen.</p> <p>³Informationen betreffend Kinder in den Spielgruppen dürfen nur mit dem Einverständnis der Eltern an die Schule weitergegeben werden.</p>



⁴Die Schule fördert und unterstützt Weiterbildungsmaßnahmen der Spielgruppenleiterinnen.

⁵Für die Bedarfsplanung informieren die Spielgruppenleiterinnen bis Ende Februar die Schule über die Anzahl zu erwartender Kinder mit DaZ-Förderbedarf im 1. Kindergarten.

Finanzierung	Art. 192 Für die Kosten für den Besuch der Spielgruppen sind die Eltern zuständig.
Subventionierung	Art. 193 ¹ Die Elternbeiträge für den Spielgruppenbesuch können je nach Einkommen von der Schule subventioniert werden. Grundlage für den Subventionsanteil bildet das Beitragsreglement der Tagesschule. ² Eltern, welche ein Subventionsgesuch stellen möchten, können das Formular auf der Schulverwaltung beziehen. Die Spielgruppenleiterin muss bestätigen, dass für das Kind aus sprachlicher Sicht im Hinblick auf den Schuleintritt ein Spielgruppenbesuch unterstützend ist. ³ Die Schulverwaltung klärt ab, ob die Familie Anrecht auf eine finanzielle Unterstützung hat, berechnet diese, und legt sie zur Genehmigung dem Ressort Finanzen vor. ⁴ Die Schulpflege kann den Spielgruppen zusätzlich einen finanziellen Betrag gutschreiben, wenn auf Grund der fremdsprachigen Kinder mehr Kosten anfallen. Dieser Betrag berechnet sich pro Kind und Jahr.

B. Flüchtlingskinder

1. Konzept Integration Flüchtlingskinder

Ausgangslage	Art. 194 ¹ Kinder aus dem Asylbereich, die den Gemeinden zugeteilt werden (2. Phase der Unterbringung), sind grundsätzlich in Regelklassen der Gemeinde einzuschulen. ² In den Regelklassen werden sie unterstützt durch Anfangs- und Aufbauunterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) und allenfalls durch Nachhilfeunterricht (NHF).
Ziel	Art. 195 Ziel der Integrationsmassnahmen ist, dass die Kinder in Abhängigkeit ihres Alters spätestens nach zwei Jahren ausreichend dem Regelunterricht folgen können.
Im ersten Jahr	Art. 196 DaZ Anfangsunterricht für Flüchtlingskinder im ersten Jahr (Primar- und Sekundarschulkinder): a) Nach Möglichkeit täglich in einer Kleingruppe in grösserem Umfang (mind. 5 Lektionen/Woche). Prioritäre Lernziele sind das Deutschlernen, der Erwerb eines einfachen Alltagswortschatzes und die Gewöhnung an die Schulumwelt.



- b) Besuch von bestimmten Fächern (u.a. BS, BG, TTG, Musik) in der von der Schulleitung zugeteilten, möglichst dem Alter des Kindes entsprechenden Regelklasse.
- c) Förderplan mit Festlegung der Verantwortlichkeiten. Dieser wird durch die DaZ- und zusätzlich involvierten Lehrpersonen erstellt und von der Schulleitung geprüft.
- d) Die Verantwortung für die Organisation resp. Durchführung trägt die DaZ-Lehrperson, welche die meiste Zeit mit den Kindern bringt.
- e) Auf Benotung kann teilweise oder vollständig verzichtet werden.
- f) Eine schulpsychologische Abklärung wird im ersten Aufenthaltsjahr in der Regel noch nicht durchgeführt, da sprachliche und kulturelle Hürden eine genaue Einschätzung erschweren.

Art. 197

Im zweiten und dritten
Jahr

Schulung im zweiten und dritten Jahr:

- a) Besuch des vollumfänglichen Unterrichts in der von der Schulleitung zugeteilten, allenfalls dem Entwicklungsstand angepassten und möglichst dem Alter des Kindes entsprechenden Regelklasse.
- b) DaZ-Aufbauunterricht in reduziertem Umfang (mind. 2 Lektionen/Woche), welcher die Kinder resp. Jugendlichen befähigen soll, dem Regelunterricht zu folgen.
- c) Je nach Entwicklungsstand Dispensation von einzelnen Fächern (z.B. Fremdsprachen).
- d) Beim Bestehen von grossen Stofflücken kann ab dem zweiten Schuljahr eine im Umfang und in der Dauer festgelegte Lektio-nenzahl (1 bis max. 4 WL) Nachhilfeunterricht (NHF) erteilt werden (siehe Art. 198).
- e) Förderplan mit Festlegung, welche Stofflücken zu bearbeiten sind und wer für welche Teilbereiche zuständig ist. Dieser wird durch die involvierten Lehrpersonen gemeinsam festgelegt und von der Schulleitung geprüft.
- f) In einem SSG werden die Anordnung von DaZ-Unterricht, Thera-pien, Nachhilfeunterricht oder Fächerdispensation besprochen, bei Unklarheit oder Uneinigkeit vorgängig im Fachteam. Bei wich-tigen Gesprächen mit Eltern werden falls erforderlich interkultu-relle Dolmetscher beigezogen.
- g) Die Verantwortung für die Organisation resp. Durchführung der Massnahmen trägt die Klassenlehrperson oder der SHP, bei Unei-nigkeit entscheidet die Schulleitung.
- h) Auf Benotung im Zeugnis kann je nach Sprachstand teilweise o-der vollständig verzichtet werden. Ein Lernbericht soll v.a. auf die Stärken und Fortschritte des Schülers hinweisen. Die Verantwor-tung für das Ausstellen des Zeugnisses trägt die Klassenlehrper-son gemeinsam mit den weiteren beteiligten Lehrpersonen.
- i) Den Kindern und Jugendlichen können Gespräche angeboten werden, ohne sie jedoch auszufragen. Wichtig ist es, ihnen im Schulalltag Ruhe und Sicherheit in klaren Strukturen zu vermit-teln und die Möglichkeit zu bieten, sich nonverbal oder sprachlich auszudrücken.
- j) Bei klaren Hinweisen auf besondere Bedürfnisse, welche nicht in der mangelnden Sprachkenntnis oder verpasstem Schulstoff



begründet sind, soll frühestens im zweiten Jahr eine schulpsychologische Abklärung durchgeführt werden.

- k) Sonderpädagogische Massnahmen, welche als Konsequenz einer vollständigen schulpsychologischen Abklärung angezeigt sind, sollen erst ab dem zweiten bzw. dritten Aufenthaltsjahr in der Gemeinde umgesetzt werden.

Nachhilfeunterricht

Art. 198

Die Gemeinden können mit befristeten Aufträgen zusätzliche Pensen für Nachhilfeunterricht NHF bewilligen (VSG §17a), welche nicht Bestandteil der zugeteilten Vollzeiteinheiten (VZE) sind.

- a) Bei grossen Stofflücken oder besonderem Integrationsaufwand kann frühestens ab dem zweiten Schuljahr eine zeitlich im Umfang und in der Dauer festgelegte Lektionenzahl Nachhilfe (1 bis max. 4 WL) erteilt werden. Diese wird für maximal ein Jahr und für ein bestimmtes Kind resp. einen Jugendlichen bewilligt. Eine Kumulation der NHF-Lektionen für die Betreuung mehrerer Flüchtlingskinder ist anzustreben. Durch die zusätzlichen NHF-Ressourcen sind die Klassenlehrperson oder der SHP in der Lage, ihre Aufgabe ab dem zweiten Schuljahr adäquat zu übernehmen.
- b) Situationsgerecht werden für diese Aufgaben Personen eingesetzt, welche die notwendige Qualifikation für die Erfüllung dieser Aufgaben mitbringen, wie z.B. Lehrpersonen, Heilpädagogen, Klassenassistenten, usw.
- c) Für die Zuteilung der NHF-Lektionen ist die Schulleitung zuständig, im Rahmen des NHF-Budgets, diese werden schülerbezogen eingesetzt.

Koordinationsperson Asyl

Art. 199

¹Die spezielle Situation der Flüchtlingskinder resp. Jugendlichen erfordert unter Umständen einen erhöhten Betreuungs-, Integrations- und Koordinationsaufwand für die Schule

²Für die Gestaltung einer guten Zusammenarbeit derjenigen Instanzen, welche für die Flüchtlingskinder Verantwortung tragen, kann eine Koordinationsperson Asyl angestellt werden.

³Ziele:

- Weniger Koordinationsaufwand für die Mitarbeitenden der Schule.
- Angemessene Abgrenzung der Lehrpersonen von den teilweise schwierigen Lebensumständen der Flüchtlinge.
- Konstante und verlässliche Ansprechperson für die Flüchtlingsfamilien bei Anliegen oder Problemen, welche die Schule betreffen.

Aufgaben

Art. 200

¹Die Koordinationsperson Asyl unterstützt einerseits die Flüchtlingsfamilien bei Problemen, welche im Zusammenhang mit der Schule stehen. Andererseits vertritt sie die Schule Bauma bei Gesprächen mit Eltern, der Abteilung Gesellschaft und Soziales der Gemeinde oder der externen Asylorganisation.

²Aufgaben:

- a) Organisation und Instruktion des Schulweges (z.B. Fahrräder, Helme, usw.).



- b) Organisation von zweckmässiger Bekleidung für die Schule und Badebekleidung für den Schwimmunterricht.
- c) Abklärungen in Zusammenhang mit Kostenerlassen oder Kostenübernahmen.
- d) Abklärungen in Bezug auf die gesundheitliche Verfassung (Seh- und Hörvermögen, Impfungen) der Flüchtlingskinder.
- e) Teilnahme an Elterngesprächen.
- f) Allgemeine Elternberatung und Vorstellung des schweizerischen Schulsystems.
- g) Vermittlung von sozialen Kontakten in der Gemeinde.

Anstellung

Art. 201

Anstellung und Auftrag:

- a) Die Anstellung der Koordinationsperson Asyl erfolgt durch die Schulpflege, der Umfang der Anstellung richtet sich nach den Bedürfnissen der Schule und der Flüchtlingsfamilien.
- b) Der Auftrag zur Betreuung einer Familie wird durch die Schulleitung für längstens ein Jahr erteilt und kann im darauffolgenden Jahr nach Bedarf erneuert werden.

Anschlusslösungen

Art. 202

¹Für Anschlusslösungen nach der regulären Schulzeit ist die Abteilung Gesellschaft und Soziales der Gemeinde zuständig, mit Unterstützung durch die Schule beim Berufswahl- und Bewerbungsprozess.

²Bei erschwertem Einstieg in eine Berufslehre aufgrund der sprachlichen Hürden werden gemeinsam mit der Abteilung Gesellschaft und Soziales und dem SSA folgende Anschlusslösungen geprüft:

- Vorkurs Integration (BWSZO Wetzikon, 1 Jahr) bei geringen Deutschkenntnissen
- Berufsvorbereitungsjahr Integration (BWSZO Wetzikon, 1 Jahr) bei mittleren Deutschkenntnissen (A2)
- Smartworkers in Uster
- Anderes

Aussergewöhnliche Belastungen

Art. 203

¹Die belastende Lebenssituation der Flüchtlingskinder und die erlebten Kriegereignisse können unterschiedliche Reaktionen auslösen. Diese führen bei einigen Kindern zu einer posttraumatischen Belastungsstörung, welche sich äussern kann durch:

- Wiedererleben: Erinnerungen an ein Ereignis drängen immer wieder hervor und belasten die Kinder oder Jugendlichen.
- Vermeidungsverhalten: Die Kinder oder Jugendlichen versuchen, Situationen, Orte, Gespräche oder Gedanken aktiv zu vermeiden.
- Erhöhte Erregbarkeit: Kinder oder Jugendliche sind körperlich angespannt, reizbar, ungeduldig oder haben häufig Wutausbrüche. Sie können auch übertrieben wachsam und schreckhaft sein.

²Hinweise auf posttraumatische Belastungsstörung können Konzentrationsstörungen, Abwesenheitszustände, Aggressivität, Zurückhaltung, Misstrauen, Isolation, Übermüdung aufgrund von Schlafstörungen, Ängste, depressive Symptome oder Verweigerungsverhalten sein.



³Bei Hinweisen auf eine posttraumatische Belastungsstörung mit Beeinträchtigung des Lernens und Alltagslebens wird der Schulpsychologische Dienst (SPD) für Beratungsgespräche (bspw. im Fachteam+) miteinbezogen.

2. Ressourcen und Organisation

Finanzierung	<p>Art. 204</p> <p>¹Die Rahmenbewilligung der Kosten für die DaZ- resp. NHF-Lektionen erfolgt durch die Schulpflege im Rahmen der Erstellung des Budgets oder durch Bewilligung eines Nachtragskredits.</p> <p>²Bei Zuzug von Flüchtlingskindern wird auf Antrag der Schulleitung für das Folgejahr ein Rahmenkredit für NHF und allenfalls für eine Koordinationsperson Asyl ins Budget aufgenommen.</p> <p>³Die Bewilligung der DaZ- und NHF-Pensen erfolgt auf Antrag der Schulleitung durch das Ressort Personal.</p> <p>⁴Die Anstellung einer Koordinationsperson Asyl erfolgt durch die Schulpflege.</p>
Ablauf, Prozesse	<p>Art. 205</p> <p>Die Prozesse sind im Ablaufschema Integration Flüchtlingskinder im Anhang beschrieben.</p>

V. Nachteilsausgleich

Zielgruppe	<p>Art. 206</p> <p>¹Die Zielgruppe für Nachteilsausgleich sind Schüler, die das Potential haben, die Klassen- oder Stufenlernziele gemäss Lehrplan zu erreichen. Sie sind aufgrund ihrer besonderen Voraussetzungen in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt und haben dadurch einen Nachteil. Hierzu gehören u.a. Schüler mit:</p> <ul style="list-style-type: none">– Teilleistungsschwächen (Bsp: LRS/Leserechtschreibstörung und Dyskalkulie)– Körper-, Hör- und Sehbeeinträchtigungen– Autismusspektrumstörung– Aufmerksamkeitsdefizit und Hyperaktivitätssyndrom (ADHS) <p>²Es soll einer Diskriminierung aufgrund der beeinträchtigten Leistungsfähigkeit vorgebeugt werden. Der Nachteil ist mit geeigneten Massnahmen auszugleichen. Hierbei müssen die getroffenen Massnahmen verhältnismässig sein, d.h., dass nicht alle Beeinträchtigungen vollumfänglich ausgeglichen werden können.</p>
Nachteilsausgleich und Benotung	<p>Art. 207</p> <p>¹Nachteilsausgleich bei Verzicht auf Benotung: Bei Schülern mit individuellen Lernzielen, die wesentlich von den Stufen- bzw. Klassenlernzielen abweichen, erübrigt sich ein Nachteilsausgleich aufgrund der individuellen Beurteilung der für sie vereinbarten Lernziele.</p> <p>²Nachteilsausgleich bei Benotung: Bei allen anderen Schülern muss darauf geachtet werden, dass die Lernziele adäquat überprüft werden.</p>



Vorgehen	<p>Art. 208</p> <p>¹Voraussetzung für Nachteilsausgleich: Es liegt ein Fachgutachten einer qualifizierten Instanz (z.B. Kinderarzt, Kinderpsychiater, Schulpsychologe) vor.</p> <p>²Verantwortung: Die notwendigen Anpassungen werden im Voraus im Schulischen Standortgespräch festgelegt, spätestens nach einem Jahr überprüft und bei Bedarf angepasst. Verantwortlich für die Initiierung ist die Klassenlehrperson, unterstützt und beraten durch die sonderpädagogischen Fachpersonen. Für die Umsetzung der beschlossenen Massnahmen sind die beteiligten Lehrpersonen verantwortlich.</p>
Beurteilung, Lernzielkontrollen	<p>Art. 209</p> <p>Um die Lernziele möglichst unbeeinträchtigt von Teilleistungsschwächen oder Beeinträchtigungen zu überprüfen, können die Rahmenbedingungen und Formen der Lernzielüberprüfung für diese Schüler angepasst werden, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none">- Verlängerung der Zeitdauer für die Lernzielkontrolle.- Durchführung der Lernzielkontrolle in einem separaten Raum.- Lösen der Lernzielkontrolle auf dem PC.- Mündliche Lernzielkontrolle oder Lernzielkontrolle in Form eines Vortrages oder Vorlesen der Aufgaben.- Reduktion der Aufgaben oder Aufteilung der Lernzielkontrolle in kleinere Portionen.- Bewertung des Inhalts einer Lernkontrolle ohne Beachtung der Rechtschreibung (LRS/Leserechtschreibstörung).- Lösen einer Lernzielkontrolle mit Hilfe eines Taschenrechners (Dyskalkulie).- Begleitung während einer Lernzielkontrolle durch eine Drittperson.
Zeugnis, Notengebung	<p>Art. 210</p> <p>¹Der Nachteilsausgleich soll die Voraussetzung dafür schaffen, dass ein Kind mit einer Beeinträchtigung in seiner Gesamtwürdigung wie die anderen Kinder benotet werden kann. Der Nachteilsausgleich wird im Zeugnis nicht erwähnt.</p> <p>²Im Einzelfall können in einem dem Zeugnis beigelegten Lernbericht die Noten genauer erläutert und insbesondere auf die Stärken der Schülerin bzw. des Schülers hingewiesen werden. Hierbei wird das Vorhandensein eines Lernberichts im Zeugnis unter „Bemerkungen“ nicht vermerkt.</p>
Initiierung	<p>Art. 211</p> <p>¹Der Antrag für einen Nachteilsausgleich wird mit dem Formular „Antrag Sonderpädagogische Massnahmen“, zusammen mit dem Gutachten einer Fachinstanz bei der Schulleitung eingereicht.</p> <p>²Die Schulleitung bewilligt den Antrag in der Regel für ein Schuljahr, längstens jedoch bis Ende Primar- resp. Sekundarschulzeit.</p>
Ablauf, Prozesse	<p>Art. 212</p> <p>Die Prozesse sind im Ablaufschema Nachteilsausgleich im Anhang beschrieben.</p>



VI. Das Verfahren „Schulisches Standortgespräch“

Verbindlichkeit	<p>Art. 213</p> <p>Die Prüfung einer sonderpädagogischen Massnahme setzt eine Standortbestimmung voraus. Dafür ist das Verfahren «Schulisches Standortgespräche» anzuwenden. Es betrifft die Zuweisung zu Integrativer Förderung, Therapien, Besonderen Klassen, Aufnahmeunterricht (DaZ: Anfangs- und Aufbauunterricht) sowie zu über Integrative Förderung hinausgehende Angebote für Schüler mit ausgeprägter Begabung und zur Sonderschulung.</p>
ICF	<p>Art. 214</p> <p>¹Grundlage des Verfahrens ist die «Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit» (ICF). Die ICF wurde 2001 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) verabschiedet. Die ICF ist jedoch kein diagnostisches Messinstrument. Für eine vertiefte Diagnostik sind die verschiedenen Fachpersonen (beispielsweise aus den Bereichen Schulpsychologie, Schulische Heilpädagogik, Logopädie, Psychomotorik, Medizin) mit ihren spezifischen Verfahren zuständig.</p> <p>²Die Formulare zum Schulischen Standortgespräch basieren auf der ICF und enthalten beobachtbare Indikatoren in schulrelevanten Bereichen. Auf diese Weise lassen sich Kompetenzen und Schwierigkeiten eines Kindes in seiner konkreten Situation adäquat beschreiben.</p>
Einbezug aller Beteiligten	<p>Art. 215</p> <p>Wenn besondere pädagogische Bedürfnisse wahrgenommen werden, ist mit dem Schulischen Standortgespräch gewährleistet, dass alle Personen ein gemeinsames Verständnis der Sachlage entwickeln. Es sind folgende Fragen zu beantworten:</p> <ol style="list-style-type: none">Wie lassen sich die pädagogischen Bedürfnisse für alle Beteiligten verständlich beschreiben?Was kann getan werden, damit der Schüler in seiner momentanen Situation am Unterricht erfolgreich teilnehmen kann?Wann und in welchem Rahmen wird der Schüler miteinbezogen?
Vorbereitung	<p>Art. 216</p> <p>¹Im Hinblick auf das Schulische Standortgespräch halten alle beteiligten Personen – also auch die Eltern und allenfalls beteiligte Schüler – ihre Beobachtungen in einem Vorbereitungsformular «Gemeinsames Verstehen und Planen» fest.</p> <p>²Im Gespräch werden diese Beobachtungen gesammelt und ausgetauscht. Es soll eine gemeinsame Sicht, ein gemeinsames Verständnis entwickelt werden, um die Situation möglichst gut erfassen zu können.</p>
Durchführung	<p>Art. 217</p> <p>Wenn im Schulischen Standortgespräch Einigkeit über eine Massnahme besteht, kann anstelle der Beobachtungshilfen auch direkt das Antragsformular Sonderpädagogische Massnahmen verwendet</p>



werden. Dieses regelt das Einverständnis über die Unterschrift auf dem Formular.

Aktenablage	<p>Art. 218 Die Protokolle der schulischen Standortgespräche werden der Schulleitung übergeben und anschliessend in der Schulverwaltung im Schülerdossier abgelegt.</p>
Dokumente, Formulare	<p>Art. 219 Für die Durchführung der Standortgespräche stehen folgende Formulare der Schule Bauma zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none">– 30-15-1 h Antrag Sonderpädagogische Massnahmen– 30-15-1 d Einladung schulisches Standortgespräch– 30-15-3 f Standortgespräch Kiga– 30-15-3 g Standortgespräch PrimarSek

VII. Zusammenarbeit

A. Schulinterne Zusammenarbeit

1. Fallbezogene Zusammenarbeit

Geregelte Zusammenarbeit	<p>Art. 220 ¹Die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zwischen Klassenlehrpersonen, SHP, DaZ- und Fachlehrpersonen sowie Therapeuten sind geregelt. ²Verbindliche Zeitgefässe sind die Voraussetzung für einen regelmässigen Austausch über</p> <ul style="list-style-type: none">– Schüler– Klassen– Unterricht– Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien– Beurteilung <p>³Dazu wird ein verbindlicher Austausch vereinbart. SHP, DaZ- und Fachlehrpersonen und Therapeuten sind je nach Bedarf an den Besprechungen dabei.</p>
Verantwortung Klassenlehrpersonen	<p>Art. 221 ¹Die Klassenlehrpersonen tragen grundsätzlich die Hauptverantwortung für die Schulung und Förderung aller Schüler ihrer Klasse. Für das Gelingen des integrativen und individualisierenden Unterrichts ist die Klassenlehrperson zur Zusammenarbeit mit SHP, DaZ-Lehrpersonen, Fachpersonen und Therapeuten verpflichtet. ²Die Klassenlehrperson ist verpflichtet, den Förderplan mitzutragen und umzusetzen. ³Das Teamteaching wird gemeinsam abgesprachen, vorbereitet und ausgewertet. ⁴Die Klassenlehrperson legt die Teilnehmer für die Elterngespräche fest. (SHP, Therapeuten, usw.).</p>



⁵Die KLP werden dabei im Team und durch weitere beteiligte Fachpersonen unterstützt.

Verantwortung SHP

Art. 222

¹Der SHP weist Kompetenzen in den Bereichen Förderdiagnostik, Förderplanung, Unterricht für besonderen Förderbedarf, spezialisierte Fachdidaktik Mathematik/Deutsch und Intervention bei Verhaltensauffälligkeiten aus.

- a) Der SHP fördert Kooperation und koordiniert interdisziplinäre Zusammenarbeit und hilft mit, die Schule zu entwickeln.
- b) Der SHP ist für die Förderplanung und die Förderdiagnostik zuständig für Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen.
- c) Der SHP ist zuständig für die Aufbereitung und Bereitstellung der speziellen Fördermaterialien.
- d) Der SHP hat die operative Fallführung für Schüler in der ISR.
- e) Der SHP verfasst Lernberichte fürs Zeugnis.
- f) Er ist Ansprechperson bei einer allfälligen Zusammenarbeit mit Dritten, sofern dies die IF oder ISR erfordert.
- g) Er gewährleistet die Weiterführung, den Unterbruch oder die Beendigung der zusätzlichen Förderung bei jedem Stufenübertritt, Lehrer-, Klassen- resp. Gemeindefwechsel und Umzug.

²Der SHP berät und unterstützt die Schule mit seinem Fachwissen.

Verantwortung
DaZ-Lehrpersonen

Art. 223

¹Die DaZ-Lehrperson trägt die Hauptverantwortung

- a) für die Planung und Durchführung des DaZ-Unterrichts,
- b) für die Förderung in den vier Sprachverarbeitungsbereichen: Hörverstehen, Sprechen, Leseverstehen und Schreiben mit den dazugehörigen Werkzeugen: Phonetik, Wortschatz, Grammatik, sprachliche Handlungsabläufe und Schreiben (ohne Rechtschreibung),
- c) für das Ermutigen der Kinder, die eigene Mehrsprachigkeit positiv zu werten,
- d) für die Durchführung von Sprachstanderfassungen,
- e) für Neuanträge, Verlängerungen, Unterbrechungen oder Abschlüsse des DaZ-Unterrichts.

²Die DaZ-Lehrperson berät und unterstützt die Schule in ihrem Fachgebiet

Verantwortung Therapeuten

Art. 224

¹Der Therapeut trägt die Hauptverantwortung

- a) für Fachabklärungen und Therapien der Schüler,
- b) für die Kommunikation der Abklärungsergebnisse, der Therapieziele resp. -fortschritte gegenüber den Erziehungsberechtigten und den zuständigen Lehrpersonen,
- c) für die Entscheidung über die jeweiligen Therapieziele,
- d) für das Verfassen einer schriftlichen Förderplanung und den Therapieverlauf,
- e) für Anträge, Verlängerungen und Abschlüsse von Therapien.

²Der Therapeut berät und unterstützt die Schule mit seinem Fachwissen.



2. Teamteaching

Teamteaching	<p>Art. 225</p> <p>¹Das Teamteaching ist eine kooperative Unterrichtsform, bei der zwei Lehrpersonen den Unterricht gemeinsam vorbereiten und auswerten. Sie ist zentraler Bestandteil der integrativen und individualisierenden Lernförderung.</p> <p>²Für die Vor- und Nachbereitung muss genügend Zeit aufgewendet werden.</p>
Formen	<p>Art. 226</p> <p>Formen des Teamteachings:</p> <ul style="list-style-type: none">- Arbeiten im offenen Unterricht: Die beiden Lehrpersonen begleiten und beraten die Kinder gemeinsam oder die beiden Lehrpersonen sprechen sich ab, wer für welche Inhalte oder welches Kind zuständig ist. Jede Lehrperson betreut gezielt einzelne der zugeteilten Schüler.- Der Teamteachingpartner ist für die Klasse zuständig. Die Klassenlehrperson widmet sich einzelnen Kindern oder arbeitet abwechselnd mit kleinen Gruppen.- Die Lehrpersonen teilen sich die Klassen nach einem bestimmten Kriterium in zwei Gruppen auf, beispielsweise nach Lerntempo, Niveau oder Geschlecht. Alle arbeiten am gleichen Unterrichtsstoff. Die einzelnen Schüler kommen besser zum Zug, da die Klasse in homogenere Lerngruppen aufgeteilt ist. Im Gegensatz zum üblichen Halbklassenunterricht lässt sich die Aufteilung den momentanen Bedürfnissen anpassen.- Jede Lehrperson arbeitet mit einer kleinen Fördergruppe, der Rest der Klasse arbeitet selbstständig.- Die Klasse ist in zwei Gruppen aufgeteilt. Jede Lehrperson arbeitet an einem anderen Programm. Beide Gruppen kommen im Verlauf des Unterrichtes zu beiden Lehrpersonen und absolvieren beide Programme.- Die ganze Klasse beschäftigt sich mit etwas Neuem oder Ungewohntem (Arbeitstechnik, Unterrichtsmittel, Darstellungsform, usw.). Beide Lehrpersonen stehen für individuelle Hilfe und Unterstützung zur Verfügung. <p>Die Aufzählung ist nicht abschliessend.</p>

3. Fachteam und Fachteam+ (mit SPD)

Zweck	<p>Art. 227</p> <p>Das Fachteam und das Fachteam+ (mit SPD) sind offizielle Gremien der Schule zur interdisziplinären Zusammenarbeit und haben folgende Aufgaben/Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none">- Sie unterstützen die einzelne Lehrperson bei Fragen sowie Problemen mit Schülern.- Sie sind zuständig für eine optimale Nutzung bzw. Zuteilung der Ressourcen und Unterstützungsmöglichkeiten innerhalb der Schule.
-------	--



- Sie gewährleisten die Zusammenarbeit und den gegenseitigen Informationsaustausch.

Zusammensetzung Fach- team und Fachteam+	<p>Art. 228</p> <p>¹Das Fachteam setzt sich nach Bedarf zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none">a) der Schulleitung, dem zuständigen SHP und nach Absprache dem Schulsozialarbeiter.b) dem Fallbringer (meistens eine Lehrperson).c) zusätzlichen Fachlehrpersonen oder Schulpflegemitgliedern, welche bereits involviert sind oder beratend beigezogen werden. <p>Das Fachteam+ setzt sich zusammen aus dem Fachteam und einem Schulpsychologen.</p> <p>²Die Eltern nehmen am Fachteam und am Fachteam+ nicht teil.</p>
Aufgaben	<p>Art. 229</p> <p>Das Fachteam und das Fachteam+ führen folgende Aufgaben aus:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Beratung von Lehrpersonen.b) Massnahmen vorschlagen, schulinterne Ressourcen abklären, Massnahmen koordinieren.c) Begleitung von grossen Interventionen und verstärkten Massnahmen.
Organisation	<p>Art. 230</p> <p>¹Die Sitzungen des Fachteams+ sind in der Jahresplanung festgelegt.</p> <p>²Das Fachteam findet nach Bedarf in Absprache mit beteiligten Lehrpersonen statt.</p> <p>³Der Fallbringer informiert bei der Anmeldung die Eltern über die Einberufung des Fachteams.</p> <p>⁴Die Schulleitung leitet die Sitzungen Fachteam resp. Fachteam+. Beschlüsse werden in der Regel vom zuständigen SHP mit vorgegebenem Raster protokolliert.</p>
Massnahmen	<p>Art. 231</p> <p>¹Das Fachteam und das Fachteam+ beraten folgende schulische Massnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none">a)<ul style="list-style-type: none">- IF im Rahmen des Pensums der Schuleinheit- IF-Stopp- Anmeldung beim Schulpsychologischen Dienst- Klassenversetzung innerhalb der Gemeinde- Repetition (inkl. Repetition 6. Klasse in Ausnahmefällen)- Psychomotorik- Logopädie- DaZ <p>²Diese beschlossenen Massnahmen gelten vorbehältlich der Einwilligung der Eltern.</p> <p>³Das Ressort Schülerbelange und die Schulverwaltung werden mit dem Protokoll informiert.</p>
Antragsrecht	<p>Art. 232</p> <p>¹Die Schulleitung kann aufgrund eines SSG und der Beratung im Fachteam+ Antrag an die Gesamtschulpflege stellen für:</p>



- Zuweisung Sonderschulstatus mit Abklärungsbericht
 - externe Schulung / interne Platzierung mit Abklärungsbericht
 - Integrierte Sonderschulung mit Abklärungsbericht
- ²Die Schulleitung kann aufgrund eines SSG und der Beratung im Fachteam+ Antrag an das Ressort Schülerbelange stellen für:
- Einzelbeschulung (Für Sonderschulstatus Antrag an Gesamtschulpflege)
 - Versetzung in Nachbargemeinden (Absprache, wer diese Massnahme begleitet)
 - Weiterführung Integrierte Sonderschulung (Neuzuweisungen Antrag an Gesamtschulpflege)
 - Psychotherapie
 - Schulausschluss
 - Timeout
 - Auszeit

³Bei Anträgen des Fachteams für die genannten Massnahmen - mit Ausnahme der «Versetzung in Nachbargemeinde» - ist ein zusätzlicher schulp psychologischer Bericht zuhanden Schulpflege oder Ressort Schülerbelange notwendig.

Zusammenarbeit mit Eltern

Art. 233

¹Das Fachteam beschliesst Massnahmen und sorgt für deren Umsetzung. Bei Massnahmen, welche das Einverständnis der Eltern erfordern (z.B. Einteilung ins IF etc.), werden Massnahmen vorbehältlich des Einverständnisses der Eltern getroffen.

²Die Eltern werden mündlich über die beschlossenen Massnahmen informiert. An der Fachteamsitzung wird bestimmt, wer die Eltern informiert. Im Allgemeinen ist dies die Lehrperson.

³Die Eltern haben grundsätzlich ein Akteneinsichtsrechts. Dies bedeutet, dass sie das ausgefüllte Anmeldeformular sowie das Protokoll auf Verlangen bei der Schulleitung einsehen können.

⁴Ausnahme: Bei ausschliesslich beratender Funktion im Fachteam müssen die Eltern nicht informiert werden.

4. Kollegiale Zusammenarbeit

Kollegiale Beratung

Art. 234

¹Kollegiale Beratungsgespräche können in den einzelnen Schulhäusern eingerichtet werden. Sie dienen der Unterstützung einer Lehrperson bei schwierigen Problemen und werden in der Regel nach speziellen Leitfäden strukturiert.

²Die Teilnehmerzahl ist nicht begrenzt. Es können auch der Schulpsychologe, der Schulsozialarbeiter und der Schulleiter eingeladen werden. Die Eltern werden nicht eingeladen.

³Es gibt kein Protokoll bzw. schriftliche Unterlagen über dieses Gespräch.

Stufensitzungen Sonderpädagogik

Art. 235

¹Alle im Bereich Sonderpädagogik tätigen Fachpersonen (Integrative Förderung, Fachperson für Begabungsförderung, Therapien, DaZ) gehören der Stufensitzung Sonderpädagogik an.



²Es werden regelmässig Fragen im Zusammenhang mit dem sonderpädagogischen Bereich diskutiert und weiterentwickelt. Ein Teil des Austauschs kann auch fallbezogen geschehen (kollegiale Beratung, Intervention).

³Zusätzlich treffen sich die einzelnen Fachschaften für einen fachspezifischen Austausch mit der Schulleitung.

⁴Eine Schulleitung leitet die Sitzungen.

B. Zusammenarbeit mit Fachstellen

Fachstellen
Art. 236
Wichtige Partner der Zusammenarbeit bilden der Schulpsychologische Beratungsdienst und die Fachstelle Schulsozialarbeit.

1. Der Schulpsychologische Dienst

Zweck SPD
Art. 237
Der Schulpsychologische Dienst (SPD) ist eine Beratungsstelle, die den Schulleitungen, den Lehrpersonen, den SHP, den Kindern und Jugendlichen, den Eltern und den Behörden beratend zur Seite steht.

Angebot
Art. 238
¹Der SPD kann beigezogen werden zur Begleitung und Unterstützung aller Beteiligten bei der gemeinsamen Bewältigung von Schwierigkeiten.
²Bei den Abklärungen befasst sich der SPD umfassend mit den Schwierigkeiten eines Kindes. Dabei werden sowohl das schulische Umfeld als auch die familiäre Situation eines Kindes berücksichtigt.
³Ziel der Abklärung ist es, im anschliessenden Gespräch mit allen Beteiligten Möglichkeiten zum besseren Umgang mit den auftretenden Schul- oder Verhaltensschwierigkeiten zu finden.

Formen
Art. 239
Der Tätigkeitsbereich des SPD setzt sich zusammen aus:
a) Abklärungen und Beratungen gestützt durch psychologische Diagnostik, die je nach Fragestellung eingesetzt werden können.
b) Lösungsorientierte Beratung für Eltern und Lehrpersonen bei Erziehungsproblemen.
c) Unterrichtsbesuche/-beobachtungen.
d) Teilnahme an Schülerbesprechungen und Fachteams+.
e) Fachliche Beratung des Schulleiters bei der Planung des ISR-Settings, falls keine behinderungsspezifische Fachstelle beigezogen wird.
f) Fachliche Beratung bei der jährlichen Überprüfung der Sonderschulung ISR.

Abklärungen
Art. 240
¹Zwingend nötig sind schulpsychologische Abklärungen bei:
a) allfälligem Sonderschulbedarf bzw. bei der Empfehlung eines Sonderschulbedarfs.



- b) Zuweisung zur Integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR) oder Sonderschulen.
- c) Uneinigkeit betreffend sonderpädagogische Massnahmen.
- d) Zuweisung zu Psychotherapie.
- e) Unklarheiten betreffend Rückstellung als letzte Abklärungsinstanz.

²Den Abklärungsbericht erhalten die Eltern, die Schulleitung, die Lehrpersonen, die Schulverwaltung und der Ressortverantwortliche der Schulpflege.

³Grundsätzlich entscheidet die Schule nur über SPD-Abklärungen. Fremdgutachten gelangen in der Regel über den SPD an die Schule.

Anmeldung	<p>Art. 241</p> <p>¹Für eine Schulpsychologische Abklärung ist eine schriftliche Anmeldung durch die Lehrperson mit der Einwilligung der Eltern und das Einverständnis der Schulleitung nötig. Vorgängig wird eine geplante Abklärung in der Regel im Fachteam+ besprochen.</p> <p>²Bei fehlendem Einverständnis der Eltern kann eine Schulpsychologische Abklärung durch die Schulpflege angeordnet werden.</p> <p>³Die Eltern können sich für ein Beratungsgespräch direkt an den SPD wenden.</p>
Empfehlungen	<p>Art. 242</p> <p>Aufgrund der Abklärungsergebnisse verfasst der Schulpsychologische Dienst einen Bericht mit Empfehlungen für die Massnahmen zuhanden der Schulleitung. Der SPD gibt keine schriftliche Empfehlung über den Umfang der Massnahmen.</p>
Abklärungen zu Sonderschulungen	<p>Art. 243</p> <p>Falls eine Abklärung zu einem Sonderschulstatus führt, muss die Schulpflege mit einbezogen werden.</p>
Weiteres Vorgehen nach der Abklärung	<p>Art. 244</p> <p>¹Die Abklärungsergebnisse werden in der Regel zusammen mit den Eltern und den Lehrpersonen besprochen. Bei Bedarf wird die Schulleitung beigezogen.</p> <p>²Bei Uneinigkeit zwischen Eltern, Lehrpersonen und Schulleitung bezüglich der Massnahmen übergibt die Schulleitung die Akten der Schulpflege zur weiteren Bearbeitung.</p>
Finanzierung	<p>Art. 245</p> <p>Die Gemeinde hat eine Leistungsvereinbarung mit dem Schulpsychologischen Dienst des Bezirks Pfäffikon (SPD). Diese wird regelmässig überprüft.</p>

2. Schulsozialarbeit SSA

Ziele des Angebots der Schulsozialarbeit	<p>Art. 246</p> <p>¹Die Schulsozialarbeit übernimmt eine Brückenfunktion zwischen der Schule und der Familie. Sie bringt das spezifische Fachwissen und die Handlungskompetenzen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik in die Schule ein.</p>
--	---



	<p>²Die Schulsozialarbeit unterstützt die Schule bei der Früherkennung resp. -erfassung und Bearbeitung von sozialen Problemstellungen, welche die Integration von Schülern gefährden oder welche das Schulklima und den Unterricht belasten.</p> <p>³Die Schulsozialarbeit bezieht das soziale Umfeld mit ein und fördert durch systemische Arbeitsansätze die Selbstwahrnehmung und die Lebenskompetenz der Kinder und Jugendlichen. Die niederschweligen Beratungen beruhen auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und werden unter der Berücksichtigung der Schweigepflicht durchgeführt.</p> <p>⁴In bestimmten Fällen kann eine Erstberatung durch die Schulleitung verordnet werden.</p>
Zielgruppen	<p>Art. 247</p> <p>Das Angebot der Schulsozialarbeit steht für alle Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen, Schulleitungen und für weitere schulische Fachpersonen sowie Behörden vor Ort zur Verfügung.</p>
Unterstützung für Lehrpersonen	<p>Art. 248</p> <p>¹Bei Schwierigkeiten in sozialen Fragestellungen (einzelne Schüler, Gruppen, Klassenebene) gelangen die Klassenlehrpersonen in Absprache mit der Schulleitung an die Schulsozialarbeit und fragen um Unterstützung nach.</p> <p>²Die Fachlehrpersonen wenden sich in erster Instanz an die Klassenlehrperson.</p> <p>³Die Schulsozialarbeit verfolgt eine gleichberechtigte und gute Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen, die eine konstruktive Kooperation im Sinne der Kinder und Jugendlichen ermöglicht.</p>
Unterstützung für Schüler	<p>Art. 249</p> <p>¹Bezogen auf die Schüler bietet die Schulsozialarbeit Unterstützung und Begleitung zur Lebensbewältigung an und trägt zum Gelingen der schulischen Sozialisation bei. Schüler können sich mit Problemen direkt an die Schulsozialarbeit wenden.</p> <p>²In der Regel sucht die Schulsozialarbeit den Kontakt zu den Erziehungsberechtigten.</p>
Unterstützung für Erziehungsberechtigte	<p>Art. 250</p> <p>¹Ein Ziel der Elternarbeit ist es, die Kinder und Jugendlichen bezogen auf ihren Schulalltag zu stützen und zu fördern. Die Eltern können sich direkt an die Schulsozialarbeit wenden.</p> <p>²Die Schulsozialarbeit informiert bei Bedarf die zuständige Schulleitung über den Kontakt mit den Erziehungsberechtigten.</p>
Unterstellung	<p>Art. 251</p> <p>Die Mitarbeitenden der Schulsozialarbeit sind dem Ressort Schülerbelange unterstellt.</p>
Zusammenarbeit und Vernetzung	<p>Art. 252</p> <p>¹In Absprache mit der Schulleitung nimmt der Schulsozialarbeiter an Schulkonferenzen und Sitzungen teil.</p>



²Die Schnittstellen und Rollenteilung zwischen Lehrpersonen, Therapeuten und der Schulsozialarbeit werden fallspezifisch geklärt und schriftlich festgehalten.

³Die Schulsozialarbeit ist vernetzt und kooperiert mit schulexternen Diensten, wie z.B. mit dem KJPD, dem SPD, der KESB und dem KJz.

Konzept Schulsozialarbeit	Art. 253 Das gesamte Arbeitsgebiet der Schulsozialarbeit ist im Konzept Schulsozialarbeit beschrieben
Dokumente, Formulare Zusammenarbeit	Art. 254 Für die Zusammenarbeit werden folgende Dokumente und Formulare verwendet: <ul style="list-style-type: none">– 30-04-2-d Anmeldung Fachteam– 30-04-3-b Protokollvorlage Fachteam– 30-15-4-b Anmeldung SPD– 30-15-3-h Formular Antrag Sonderpädagogische Massnahmen

VIII. Informationen und Datenschutz

Zweck	Art. 255 ¹ An der Schule Bauma sind die Informationsflüsse und Verantwortlichkeiten transparent. Die Gesamtverantwortung für die Schülerakten obliegt der Schulpflege. ² Die Schulpflege muss für die sachgerechte Aufbewahrung der Akten sorgen. Diese dürfen nur für Berechtigte zugänglich sein.
Akteneinsichtsrecht	Art. 256 ¹ Die aktuellen Lehrpersonen, SHP und Therapeuten sowie die Eltern (auf Wunsch) und die Schulpflege (bei Anträgen) haben Einsicht in die Akten, die in der Schulverwaltung abgelegt sind. ² Die Beschlüsse der Schulpflege werden den Eltern oder Erziehungsberechtigten mittels Protokollauszug mitgeteilt.
Weitergabe von Akten	Art. 257 Die Weitergabe von Akten aus dem Schülerdossier an eine andere Schulbehörde oder einen anderen SPD nach einem Schulwechsel erfordert das Einverständnis der Eltern (Schweigepflichtentbindung).
Aktenablage	Art. 258 ¹ Die an der Schule verwendeten Dokumente (Anmeldeformular SPD, Berichte, Anträge, Unterlagen Schulisches Standortgespräch) werden als Kopie bei der Lehrperson in den Schülerunterlagen abgelegt und die Originale unmittelbar an die Schulleitung weitergeleitet, zur Ablage in ihren Schülerdossiers. ² Lernberichte werden im Original in den Zeugnissen der Kinder abgelegt. Die Schulleitung leitet Kopien der Dokumente zwecks definitiver Ablage an die Schulverwaltung, den SPD und an das Ressort Schülerbelange weiter. ³ Im Zusammenhang mit dem Schulischen Standortgespräch erhalten die Eltern und alle am Schulischen Standortgespräch beteiligten



Personen Kopien des Protokolls. Die Übergabe der Schülerunterlagen beim Übertritt in eine neue Klasse von der abgebenden an die neue Klassenlehrperson ist mit Schülerdossiers geregelt.

⁴Im Schülerdossier in der Schulverwaltung werden die amtlichen Dokumente der Schulverwaltung oder der Schulpflege (Schulanmeldeformulare, Zuteilungen, Briefe, Beschlüsse, Nachteilsausgleiche usw.) abgelegt.

⁵SPD-Berichte werden in der Schulverwaltung abgelegt.

Umgang mit Schülerdaten	Art. 259 Der Umgang mit Schülerdaten ist in der Handreichung für Schulen „Informations- und Datenschutzgesetz (IDG)“ beschrieben
Archivierung	Art. 260 Die Akten in den Schülerdossiers der Schulverwaltung werden nach dem Schulaustritt vorarchiviert und 10 Jahre nach Schulaustritt vernichtet.

IX. Zuständigkeit und Steuerung

A. Schulpflege

Verantwortung für die Strategie	Art. 261 Die Schulpflege legt die Strategie zum sonderpädagogischen Angebot fest. a) Sie ist die Entscheidungsinstanz in der Gestaltung des sonderpädagogischen Angebots auf Ebene Gemeinde und bewilligt das Sonderpädagogische Reglement. b) Sie verschafft sich regelmässig einen Überblick über die umgesetzten sonderpädagogischen Massnahmen, die Pensen sowie die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung. c) Der Entscheid über die Sonderschulbedürftigkeit und die Zuweisung in eine Sonderschule erfordert die Zustimmung der Schulpflege. Sie überprüft die Sonderschulungen.
Verantwortung für Ressourcen	Art. 262 Die Schulpflege stellt die nötigen Ressourcen für das sonderpädagogische Angebot zur Verfügung. a) Sie bewilligt im Rahmen der kantonalen Vorgaben die nötigen Stellen und ist für Anstellung und Pensumfestlegung aller sonderpädagogischen Fachpersonen zuständig (Ressort Personal). b) Sie bewilligt die Kosten für alle externen Sonderschulmassnahmen.

B. Die Schulleitung

Funktionsziele	Art. 263 Die Schulleitungen sind auf Basis des sonderpädagogischen Reglements und gemäss Pflichtenheft verantwortlich für: a) die Sicherstellung einer effizienten, kompetenten, zielorientierten und kostenbewussten Führung der internen sonderpädagogischen
----------------	--



Massnahmen in Zusammenarbeit mit der Schulpflege, den Schulleitungen, den Klassenlehrpersonen und den sonderpädagogischen Fachpersonen der Schuleinheiten KG/PS/Sek.

- b) die Pflege und Weiterentwicklung des Fachwissens des sonderpädagogischen Fachpersonals und der Klassenassistenten.
- c) Sicherstellung einer rechtzeitigen und sachlichen Information gegenüber Eltern, Mitarbeitenden, Schulleitung und Schulpflege.

Art. 264

Personelle Verantwortung Die Schulleitungen sind verantwortlich für:

- a) Personalrekrutierungen und Entlassungen des sonderpädagogischen Fachpersonals in Zusammenarbeit mit der Schulpflege.
- b) die Mitarbeiterbeurteilungen und für die Förderung des sonderpädagogischen Fachpersonals.
- c) die Beteiligung an Evaluationsprozessen für das sonderpädagogische Fachpersonal.
- d) die Organisation des Vikariatswesens im sonderpädagogischen Bereich.
- e) Anträge an das Ressort Personal betreffend Anstellung und Pensienänderungen.
- f) die personelle Führung der Klassenassistenten.

Art. 265

Verantwortung für die schülerbezogene Massnahmen

Die Schulleitungen sind Entscheidungs- und Antragsinstanz für sonderpädagogische Massnahmen:

- a) Sie bewilligen aufgrund des schriftlichen Antrags des SSGs die sonderpädagogischen Massnahmen IF, Begabungsförderung innerhalb IF, DaZ, Logopädie, Psychomotorik und Begabtenförderung.
- b) Sie legen in Zusammenarbeit mit den Beteiligten die Settings für ISR fest und stellen Antrag an das Ressort Schülerbelange der Schulpflege oder die Gesamtschulpflege.
- c) Sie beantragen falls nötig NHF beim Personalressort und teilen diese den Kindern und Jugendlichen zu.
- d) Sie leiten bei Psychotherapie, anderen externen Massnahmen, Sonderschulungen und Begabtenförderung mit externer Schulung den Antrag an das Ressort Schülerbelange der Schulpflege weiter.
- e) Sie sorgen für eine gute Qualität bei der Umsetzung der Massnahmen. Dazu haben sie einen Überblick über die Förderplanung, die Zusammenarbeit und Verwendung der Pensien.

Art. 266

Verantwortung für die Angebote in der Schuleinheit

Die Schulleitungen kontrollieren und verwalten die Protokolle. Sie haben die Führungsverantwortung und sind Entscheidungsinstanz und in allen Fragen, welche die Steuerung des sonderpädagogischen Angebots in ihrer Schuleinheit betreffen.

- a) Sie teilen den Förderteams die zur Verfügung stehenden Ressourcenkontingente für die Angebote IF, DaZ, Logopädie und Psychomotorik zu und entscheiden über die Umsetzung einer beantragten sonderpädagogischen Massnahme.



- b) Sie sichern die Qualität der verschiedenen Angebote und jene der Zusammenarbeit.
- c) Sie sind verantwortlich für die Kommunikation von Entscheidungen der Schulpflege an ihre Lehrpersonen.
- d) Sie kontrolliert und verwaltet Protokolle schulischer Standortgespräche in Zusammenarbeit mit der Schulverwaltung.
- e) Sie sind verantwortlich für die Durchführung von Weiterbildungen zu sonderpädagogischen Themen und leiten die Fachteamsitzungen.
- f) Sie haben die Personalführung für die sonderpädagogischen Fachpersonen in den Bereichen IF, ISR, DaZ, Logopädie, PMT, Begabtenförderung und NHF sowie für die Klassenassistenten.
- g) Sie haben die Fallverantwortung bei ISR-Schulungen im Gegensatz zum SHP, welche die Fallführung hat. Die Schulleitungen sind verantwortlich dafür, dass die Ressourcen für ISR massvoll und pädagogisch sinnvoll eingesetzt werden. Sie stellen mit ihren Mitarbeitenden sicher, dass eine Förderplanung durchgeführt wird, die Massnahmen regelmässig überprüft werden und die Eltern frühzeitig in die Entscheidungsprozesse miteinbezogen sind.

Art. 267

Informationsfluss bei Stufenübergängen

¹Damit die Informationswege gewährleistet sind, werden regelmässige Übergabesitzungen organisiert.

²Die Schulleitung im jeweiligen Schulhaus organisiert in den letzten vier Wochen vor den Sommerferien eine Übergabesitzung für den Stufenwechsel mit der abgebenden Lehrperson, mit der zukünftigen Lehrperson und den SHP. Bei Bedarf auch mit den Therapeuten und dem SPD:

- KG → 1. Klasse
- 3. Klasse → 4. Klasse
- 6. Klasse → Sekundarstufe

³Rückmeldungen über den Schulstart bei Stufenwechsel erfolgen unmittelbar vor oder nach den Herbstferien mit der vorherigen Lehrperson, der gegenwärtigen Lehrperson, den SHP und den Therapeuten (bei Bedarf).

X. Finanzen und Controlling

A. Ressourcen

Ressourcen im Regelschulbereich

Art. 268

Die für die Schulpflege zur Verfügung stehenden Ressourcen für die IF und das Therapieangebot (mit Ausnahme der ISR-Fälle, externen Sonderschulungen, Psychotherapie und Audiopädagogische Therapie) werden vom Kanton jährlich aufgrund der Schülerzahlen festgelegt.

Ressourcen Integrative Förderung

Art. 269

¹Die kantonalen Vollzeiteinheiten werden eingesetzt für die Regelklassen und die IF-Lektionen der Regelklassen.



²In Kindergarten- und Primarstufe ist für IF das in der VSM festgelegte Minimum einzusetzen. Dies beträgt für die Kindergartenstufe 0.4 VZE/100 Schüler und für die Primarstufe 0.5 VZE/100 Schüler.

³Wenn die zugeteilten VZE für Kindergarten- oder Primarstufe nicht ausgeschöpft werden, kann das IF-Angebot für die betreffende Stufe entsprechend erhöht werden.

⁴Zusätzlich kann die Schulleitung IF-Lektionen für nichtgenutzte Therapiektionen oder aus dem Gestaltungspool beim Ressort Personal beantragen.

⁵Für die Sekundarstufe gibt es kein festgelegtes Minimum für IF-Lektionen, aber eine Empfehlung (0.3 VZE/100 Schüler). Die Schule legt Art und Umfang der integrativen Förderung (IF) in der Sekundarstufe fest.

Ressourcen Therapien

Art. 270

¹Das Höchstangebot für Therapien ist für jede Stufe in der VSM festgelegt. Dies beträgt für die Kindergartenstufe 0.6 VZE/100 Schüler und für die Primarstufe 0.4 VZE/100 Schüler und für die Sekundarstufe 0.1 VZE/100 Schüler

Die Schulleitung legt - abhängig vom zulässigen Höchstangebot - fest, wie die Therapieressourcen genutzt werden.

²Umlagerungen zu Gunsten des IF-Angebots sind beim Ressort Personal zu beantragen.

³Die Kosten für die schulisch indizierte Psychotherapie werden, soweit die Krankenkasse der SuS diese nicht übernimmt, vom Ressort Schülerbelange auf Antrag der Schulleitung bewilligt.

Ressourcen Deutsch als Zweitsprache

Art. 271

¹Bei der DaZ-Förderung (Anfangs- und Aufbauunterricht) muss die Schule ein Förderangebot zur Verfügung stellen.

²Das Minimal- und Höchstangebot sind - abhängig von der Anzahl DaZ-Schüler, welche Anfangs- oder Aufbauunterricht benötigen - in der VSM festgelegt. Pro Schüler mit Anfangsunterricht können 2 WL DaZ eingesetzt werden, pro Schüler mit Aufbauunterricht können 0.5 bis 0.75 WL eingesetzt werden.

³Das DaZ-Angebot pro Stufe wird vom Ressort Personal auf Antrag der Schulleitung bewilligt.

Ressourcen Begabtenförderung

Art. 272

¹Für die Begabtenförderung bestehen keine kantonalen Vorgaben bezüglich Ressourcen. Das Ressort Personal spricht auf Antrag der Schulleitung bei Bedarf dafür entsprechende Ressourcen im Rahmen des von der Schulpflege dafür festgelegten Ressourcenmaximums.

²Zusätzlicher Bedarf ist bei der Schulpflege zu beantragen und von dieser zu bewilligen.

Ressourcen Nachhilfe

Art. 273

¹Für Nachhilfe NHF spricht das Ressort Personal auf Antrag der Schulleitung bei Bedarf dafür entsprechende Ressourcen im Rahmen des von der Schulpflege dafür budgetierten Rahmenkredits.

²Zusätzlicher Bedarf ist bei der Schulpflege zu beantragen und von dieser zu bewilligen.



Ressourcen integrierte Sonderschulungen	<p>Art. 274</p> <p>¹Die benötigten Personalressourcen für die einzelnen ISR-Settings werden von der Schulleitung beantragt, die Kosten dafür von der Schulverwaltung berechnet.</p> <p>²Die Schulpflege beschliesst die ISR-Sonderschulzuweisungen und bewilligt die Kosten für neue integrierte Sonderschulungen.</p> <p>³Das Ressort Schülerbelange bewilligt die Kosten für die Weiterführung der integrierten Sonderschulungen gemäss den von der Schulleitung beantragten Settings.</p> <p>⁴Die Beendigung von Sonderschulungen beschliesst das Ressort Schülerbelange auf Antrag der Schulleitung.</p>
Ressourcen externe Sonderschulungen	<p>Art. 275</p> <p>¹Die Schulpflege beschliesst auf Antrag des Ressorts Schülerbelange neue externe Sonderschulzuweisungen mit Bewilligung der Kosten.</p> <p>²Für neue externe Sonderschulungen in Privatschulen leistet die Schulpflege Kostengutsprache.</p> <p>³Das Ressort Schülerbelange bewilligt die Kosten für die Weiterführung der externen Sonderschulungen; bei Weiterführung der Sonderschulungen in Privatschulen werden die Kosten aufgrund der Anträge gutgesprochen.</p> <p>⁴Bei Zuweisungen zu Heimsonderschulen und Internaten bewilligt die Schulpflege die Kosten für den Schulanteil. Für den Antrag auf Kostenübernahmegarantie (KÜG) für den Heimaufenthalt sind die Eltern zuständig. Die Schule kann sie dabei unterstützen.</p> <p>⁵Zur Kostenbewilligung gehören auch Transport- und allfällige Betreuungskosten im Zusammenhang mit der Sonderschulung.</p> <p>⁶Die Beendigung von Sonderschulungen beschliesst das Ressort Schülerbelange.</p>
Materialausgaben	<p>Art. 276</p> <p>Für die sonderpädagogischen Massnahmen (DaZ, Therapien, Begabtenförderung und ISR/ISS-Fälle) stellt die Schule Lehrmittel und Unterrichtsmaterial zur Verfügung. Für die Budgetierung ist die Schulleitung zuständig.</p>
Budgetprozess für Angebote der Regelschule.	<p>Art. 277</p> <p>¹Die für das kommende Schuljahr benötigten Ressourcen für die sonderpädagogischen Massnahmen der Regelklassen werden von den Schulleitungen jeweils im Januar beim Ressort Personal der Schulpflege beantragt (VZE-Ressourcen).</p> <p>²Im März erstellt die Schulleitung einen Überblick über die für das kommende Schuljahr geplanten Settings für IF, Therapien, DaZ und NHF für Regelklassenschüler und beantragt die Penserverteilung auf die Förderlehrpersonen, Therapeuten und Klassenassistenzen (Pensenplanung).</p> <p>³Das Ressort Personal der Schulpflege bewilligt die Pensen und erstellt bis Ende Juli das Budget im Rahmen des Personalbudgets.</p>
Budgetprozess für Integrierte Sonderschulung	<p>Art. 278</p> <p>¹Die Gesamtkosten für alle ISR in den Klassensettings für das nächste Schuljahr werden vor den Sommerferien des laufenden</p>



Jahres aufgrund der gemeldeten Pensen von der Schulverwaltung berechnet und der Schulpflege zur Kenntnisnahme vorgelegt.

²Die entsprechenden Kosten werden vom Ressort Personal im Rahmen des Personalbudgets budgetiert.

Budgetprozess für Externe Sonderschulung

Art. 279

Die Kosten für externe Sonderschulungen werden vom Ressort Schülerbelange auf Grundlage der Anzahl externer Sonderschüler in anerkannten Sonderschulen und der geleisteten Kostengutsprachen für Privatschulen budgetiert.

B. Zuständigkeiten Finanzen und Controlling

Gesamtschulpflege

Art. 280

Die Schulpflege begutachtet und genehmigt den Budgetentwurf für alle sonderpädagogischen Massnahmen und leitet ihn zusammen mit dem ordentlichen Budget zur Verabschiedung an den Gemeinderat weiter.

- a) Sie bewilligt die Kosten bei Neuzuweisungen zu integrierten und externen Sonderschulungen.
- b) Sie nimmt jährlich die Gesamtkosten für alle integrierten Sonderschulungen zur Kenntnis.
- c) Die Schulpflege beauftragt die Kontoverantwortlichen mit einem regelmässigen Controlling.
- d) Die Schulpflege unterhält einen Rahmenvertrag mit dem SPD Pfäffikon.

Ressort Personal

Art. 281

Das Ressort Personal bewilligt die Stellen und die Pensenzuteilung.

- a) Es beantragt die kantonalen Ressourcen und verteilt diese auf die Schuleinheiten.
- b) Es bewilligt allfällige Anträge für Zusatzressourcen aus dem Gestaltungspool.
- c) Es bewilligt die Ressourcen gemäss kantonalen Vorgaben für die gemeindeeigenen Angebote Therapien und DaZ.
- d) Es bewilligt im Rahmen der budgetierten Rahmenkredite die gemeindeeigenen Angebote Begabtenförderung und NHF.
- e) Es genehmigt die beantragten Pensen der einzelnen Lehrpersonen, Therapeuten und Klassenassistenten und kontrolliert die Einhaltung der kantonalen Vorgaben und der Vorgaben aus den genehmigten ISR-Settings.

Ressort Schülerbelange

Art. 282

Das Ressort Schülerbelange hat die Verantwortung für die finanzielle Führung im Bereich Sonderschulung.

- a) Das Ressort bewilligt die Weiterführungen der externen Sonderschulungen und die Kosten.
- b) Es macht Kostengutsprachen für die Weiterführung von Sonderschulungen in Privatschulen, für Psychotherapien, für Beratung & Unterstützung und weitere externe besondere Massnahmen.



- c) Es bewilligt die Weiterführungen der integrierten Sonderschulungen mit den einzelnen ISR-Settings.
- d) Es beantragt die Kosten für neue integrierte und externe Sonderschulungen bei der Schulpflege.
- e) Es kontrolliert die Rechnungen der Privatschulen, der Psychotherapien und der weiteren externen Massnahmen.
- f) Es kontrolliert die Kosten für Schülertransporte.
- g) Das Ressort leitet bei Bedarf entsprechende Verträge mit externen Sonderschulen in die Wege.

Ressort Finanzen

Art. 283

Das Ressort Finanzen kontrolliert die Verrechnung von Rückerstattungen.

- a) Es kontrolliert die Verrechnung der Sonderschulkosten an andere Gemeinden bei Schülern mit Wohnsitz in anderen Gemeinden.
- b) Es kontrolliert Verrechnung der Verpflegungsbeiträge der Eltern.
- c) Es kontrolliert die Geltendmachung von Staatsbeiträgen an integrierte Sonderschulungen.

Schulleitung

Art. 284

Die Schulleitungen machen eine Bedarfs- und Pensenplanung für die sonderpädagogischen Massnahmen (ISR, IF, DaZ, Logo, PMT, Klassenassistenz) in ihrer Schuleinheit.

- a) Sie stellen Antrag ans Ressort Schülerbelange für die entsprechenden Settings der integrierten Sonderschulungen.
- b) Sie stellen Antrag für die Pensen der Förderlehrpersonen, Therapeuten und Klassenassistenzen.
- c) Sie überprüfen den Einsatz der bewilligten Ressourcen für Sonderpädagogik und die integrierten Sonderschulungen und ergreifen Massnahmen bei Überschreitung der von der Schulpflege gesprochenen Ressourcen.
- d) Sie budgetieren und kontrollieren die ihr zugewiesenen Konten.
- e) Sie erstatten gegenüber der Gesamtschulpflege jährlich Bericht über die integrierten Sonderschulungen und die sonderpädagogischen Massnahmen.
- f) Sie haben die Verantwortung für Kontrolle und Visierung der Rechnungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- g) Sie führen für alle Schüler mit sonderpädagogischen Massnahmen ein Schülerdossier.

Schulverwaltung

Art. 285

Die Schulverwaltung hat die Verantwortung für die Personal- und Schüleradministration und die Rechnungsstellung an Eltern und andere Stellen.

- a) Sie stellt den Kontoverantwortlichen die benötigten Daten zur Verfügung.
- b) Sie bewirtschaftet die Budgetzahlen und Kosten der externen Sonderschulungen und sonderpädagogischen Massnahmen.
- c) Sie stellt Rechnung an andere Gemeinden für ISR-Kosten von externen Schülern.
- d) Sie stellt Rechnung an die Eltern für Verpflegungsbeiträge bei Sonderschulungen.



- e) Sie reicht die Gesuche um Staatsbeitrag an die ISR-Kosten einzelner Schüler ein.
- f) Sie unterstützt die Ressorts Personal und Schülerbelange beim Controlling.
- g) Sie unterhält für alle Schüler, für welche von der Schulpflege Ressourcen gesprochen wurden, ein Dossier und sie gibt die sonderpädagogischen Daten aller Schüler in der Schülerdatei ein.
- h) Bei einem Weg-/Zuzug eines Schulkindes ist die Schulverwaltung für den Aktenaustausch verantwortlich.

Prozesse
Art. 286
Die Zuständigkeiten sind im Funktionendiagramm des Organisationsreglements beschrieben.

XI. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Schulpflege
Art. 287
¹Die Schulpflege unterstützt die Umsetzung und Weiterentwicklung des Reglements zum sonderpädagogischen Angebot und ist für die Qualitätssicherung verantwortlich.
²Im Rahmen der Qualitätssicherung überprüft sie mit Einbezug der Beteiligten, ob die gesetzten Ziele erreicht werden und die Qualitätsansprüche mit der Umsetzung erfüllt sind. Sie kann dazu eine Steuergruppe einsetzen.

Aufsicht ISR
Art. 288
¹Die Schulpflege ist verantwortlich für die Überprüfung der Qualität von Unterricht, Therapie, Erziehung und Betreuung der integrierten Sonderschulungen in der Verantwortung der Regelschule.
²Sie kann dies aufgrund der Berichterstattung einer damit beauftragten Fachperson tun.

Qualität durch Weiterbildung
Art. 289
Es werden nach Bedarf Weiterbildungen, die sich mit sonderpädagogischen Themen befassen, durchgeführt.

Qualität durch ausgebildetes Personal
Art. 290
Die Schule Bauma achtet darauf, dass wenn immer möglich, die Ausbildungsanforderungen der sonderpädagogischen Fachpersonen den kantonalen Bestimmungen entsprechen.

Evaluation
Art. 291
Die Evaluation des Reglements und die notwendigen Anpassungen werden nach Bedarf von der Schulpflege in die Wege geleitet.
Evaluationskriterien:

- Zufriedenheit der Lehrpersonen
- Erfolg der Kinder mit besonderen Bedürfnissen
- Auswertung der Schulischen Standortgespräche
- Wie viele Massnahmen werden pro Kind erfolgreich umgesetzt?
- Auswirkungen auf die ganze Klasse



XII. Schlussbestimmungen

Bisheriges Recht	Art. 292 Dieses Sonderpädagogische Reglement ersetzt alle ihm widersprechenden vorherigen Erlasse und Grundsatzentscheide, insbesondere das Sonderpädagogische Konzept der Schule Bauma vom 1. August 2018 mit den seitherigen Änderungen.
Inkraftsetzung	Art. 293 Dieses Sonderpädagogische Reglement tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Genehmigt von der Schulpflege
am 6. Dezember 2022 mit Beschluss Nr. 15

Schulpflege Bauma

Karin Inauen
Schulpräsidentin

Conny Inauen
Schulverwaltungsleiterin



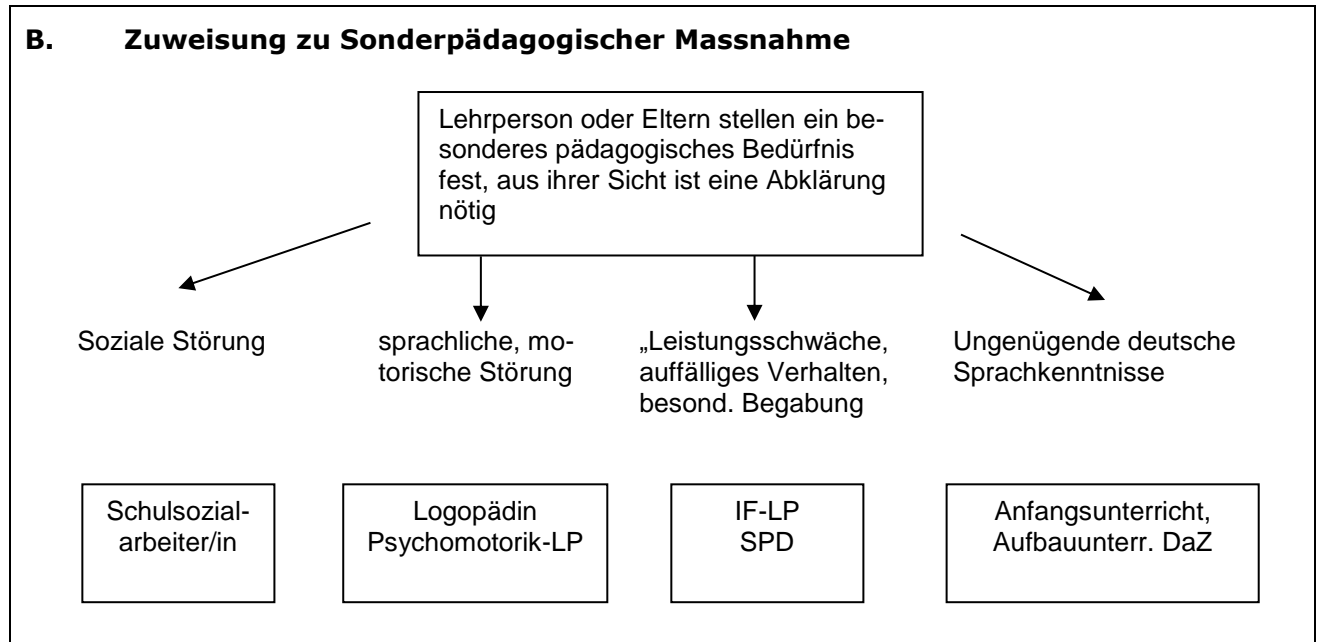
XIII. Anhang

A. Abkürzungen

SHP	Schulischer Heilpädagoge / Schulische Heilpädagogin
KLP	Klassenlehrperson
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
SPD	Schulpsychologischer Dienst
SSA	Schulsozialarbeit
SSG	Schulisches Standortgespräch
IF	Integrative Förderung
ISR	Integrierte Sonderschulung durch die Regelschule
ISS	Integrierte Sonderschulung durch die Sonderschule
ESS	Externe Sonderschulung
PMT	Psychomotoriktherapie
NHF	Nachhilfeunterricht
IV	Invalidenversicherung
SVA	Sozialversicherungsanstalt Zürich



B. Zuweisung zu Sonderpädagogischer Massnahme

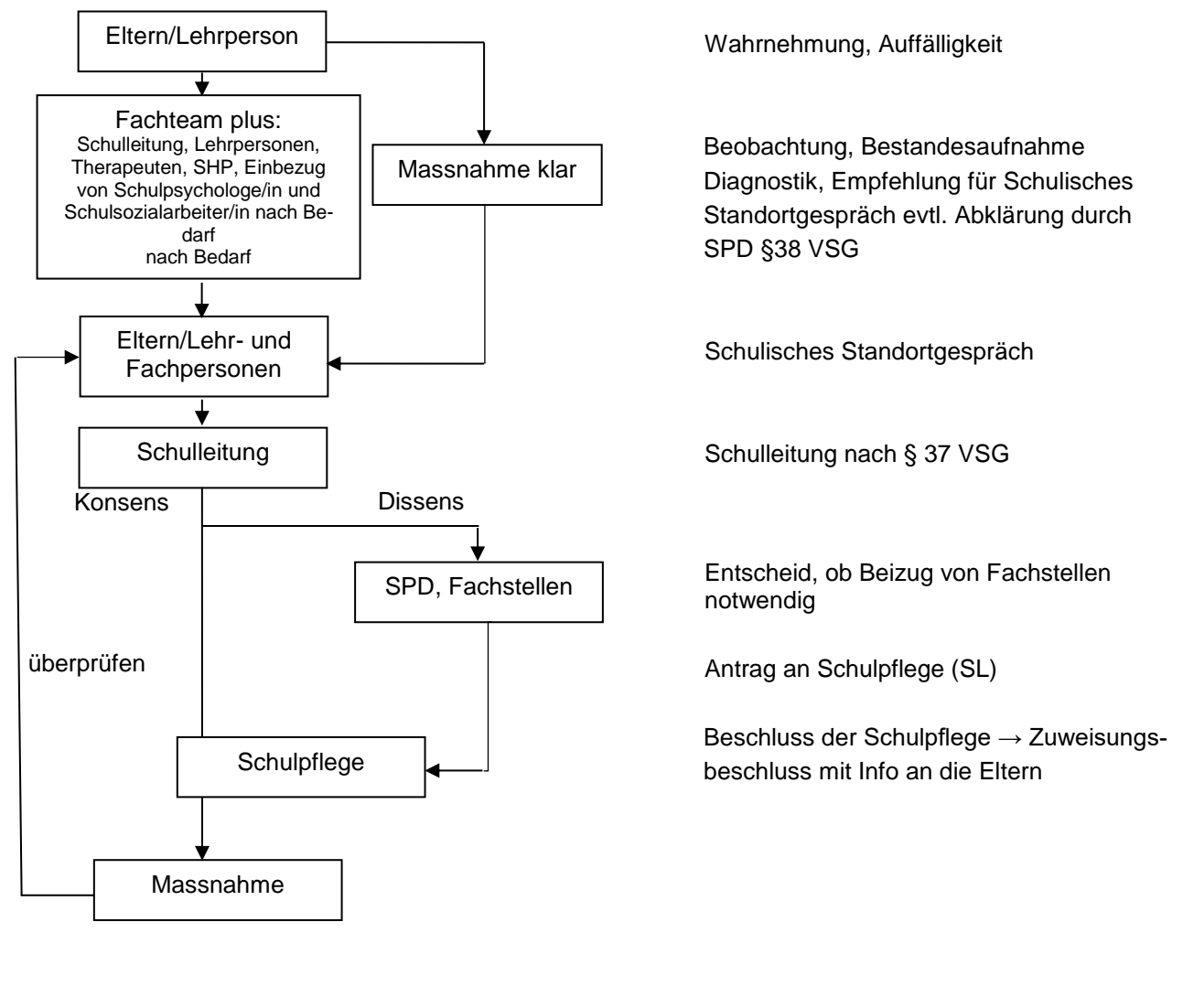




C. Ablaufschema Regelangebot

Ablauf

Was

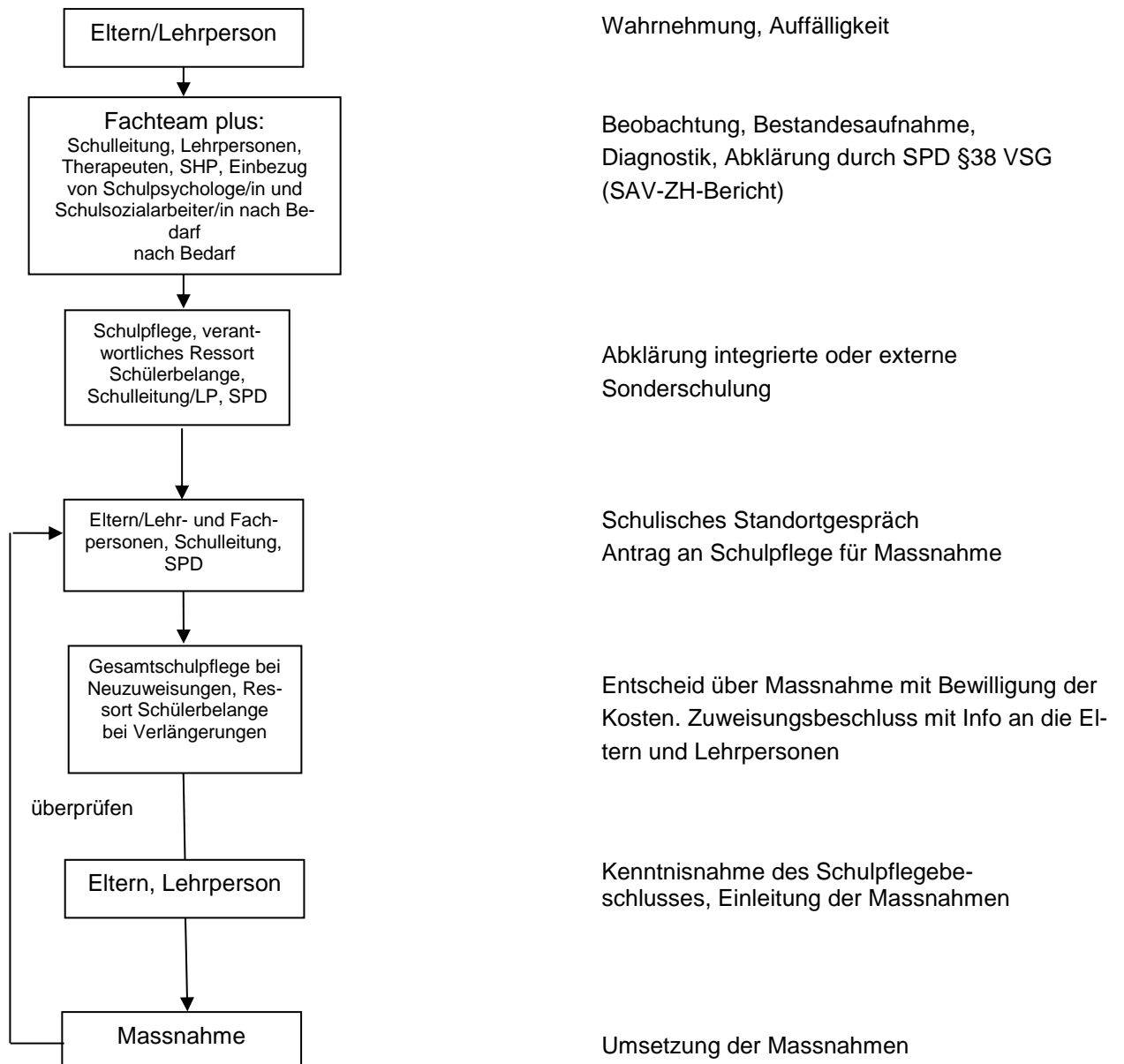




D. Ablaufschema Sonderschulung

Ablauf Variante

Was





**E. Ablaufschema Integration
Flüchtlingskinder**

Inhalt

Ablauf

Das Kind ist während 4-6 Monaten in einem kantonalen Durchgangs- oder Nothilfezentrum. Es besucht den Unterricht in einer Aufnahmeklasse.

Das Kind wird der Gemeinde zugeteilt.

Die Schulpflege teilt das schulpflichtige Kind der Schule zu.

Die Schulleitung initiiert den DaZ-Anfangsunterricht, teilt einer Regelklasse zu und kontaktiert die Koordinationsperson Asyl.

Die Schulleitung initiiert den DaZ-Aufbauunterricht und beantragt je nach Bedarf NHF-Ressourcen (1- 4 WL) für ein Jahr.

Die Schulleitung koordiniert den DaZ-Aufbauunterricht im 3. Schuljahr und beantragt je nach Bedarf eine Verlängerung der NHF Ressourcen (1- 4 WL) für ein Jahr.

1. Phase der Unterbringung

2. Phase der Unterbringung

2. Phase: Beschulung

1. Schuljahr DaZ-
Anfangs-
unterricht
(1 Jahr;
mind. 5 WL)

2. Schuljahr
DaZ-Aufbauunterricht
(1 Jahr; mind. 2 WL)
evtl. NHF

3. Schuljahr und
weitere
DaZ-Aufbauunterricht
(1 Jahr; mind. 2 WL)
evtl. NHF

Besuch einzelner Fächer
in zugeteilter
Regelklasse

Vollständige Integration in die
Regelklasse

Koordinationsperson
Asyl